

S t u d i e n

zur

Geschichte des steirischen Adels im XVI. Jahrhunderte.

Von Professor Dr. Arnold Luschin-Ebengreuth.

„Es ist dem Adel mit genug von adelichen und tugentlichen Voreltern geborn (zu) sein, sondern ein jeglicher soll sich selb durch sein Wolthuen mit Tugenden edel machen. Dann wer seiner Voreltern Gueththaten erzält und ruempt, der sagt anderer Tugent und nicht die seinen.“

Sigmund v. Herberstein in seinem Familienbuche.

I.

Folgenschwerer als eines der früheren oder späteren Jahrhunderte ist das Sechzehnte für die Geschicke des Adels der Steiermark. Roh und ungebildet finden wir ihn zu Beginn desselben. Noch war die Herkunft von „guten Eltern“ wesentliches Erforderniss für Jenen, der als adelig gelten wollte, noch ist der Grundbesitz, welcher das Geschlecht seit Jahrhunderten mit dem Wohl und Wehe des Landes verknüpft hatte, der Quell seines Ansehens und seiner Macht, noch nahm und sprach der Adelige Recht, ohne viel auf gelehrte Doctores zu geben. Zäh hielt er an den Vorrechten seines Standes und eifrig nahm er sich seiner Genossen an, wenn er in der ihnen zugefügten Verletzung eine Gefährdung seiner Stellung erblickte. Bischof Mathias Scheit von Seckau hat dies zu seinem Schaden erfahren, als er mit den Trautmannsdorfern wegen

einer Schuld seines Vorgängers im Hader stand. Mit Landtagschluss wird der Process wegen des drohenden Präjudiciums auf die Landschaft übernommen und von dieser Jahre lang in der nachdrücklichsten Weise fortgeführt.

Allein trotz allem Beharren bei jenem, was „gute Gewohnheit und von Alter herkommen“ war, trotz aller Sorgfalt, mit der man eifersüchtig jede Verletzung der Rechte und Freiheiten hindannzuhalten suchte, als deren Inbegriff die vom Landesfürsten besiegelte Landhandfeste galt, lassen sich dennoch schon zu dieser Zeit die Keime späterer Umgestaltung nicht verkennen: Der Herrendienst steigt im Werthe, seit Maximilian durch die tief einschneidende Umänderung in der Verwaltung den Beamtenstand begründete. Kluge Berufungen fähiger und angesehener Adeliger auf höhere Beamtenposten gewannen der Regierung einen — freilich nur langsam — steigenden Einfluss auf die corporativen Versammlungen des Adels. Selbst das am höchsten geachtete Kleinod der Steuerfreiheit erscheint schon in seinen Grundlagen arg bedroht. Theoretisch liess man es freilich unangetastet, jeder Schadlosbrief versicherte von neuem, dass die Steuernsumme freiwillig und den alten Rechten unabträglich bewilligt worden sei und mancher Steuerpflichtige mochte davon in seinem Innern noch überzeugt sein, praktisch aber stand die Sache ganz anders. Da hatte gar bald die Anschauung durchgegriffen, dass die Stände geben müssten, wenn der Staat ihrer Beihilfe bedürfe und dass nur über die Nothwendigkeit oder die Höhe der zu bedeckenden Ausgaben ein „Disputiren“ zulässig sei. Instructionen und Zuschriften aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewähren einen Einblick, wie geschickt die Regierung schon vor Zusammentritt der Landtage für ihre Absichten zu wirken verstand.

Bald war der Satz: „Der Adel grossen Herren dienen soll“, eine Lehre geworden, welche erfahrene Väter ihren Söhnen als Vermächtniss hinterliessen und bald wogen die Beweise landesfürstlicher Huld so viel, als vordem die Vorzüge der Geburt.

„Also ist der Adl khumben her
Mit Dienst, Gnaden und Gaben mehr.
Dann mit kheynerlay andern Dingen
Thuet ihr das, euch wird gelingen
Was zu Ehren gehört“¹⁾.

So war denn allmählig ein Umschwung, dessen Wirkungen nicht lange ausblieben, in den Ansichten über das Wesen und den Zweck des Adels innerhalb dieses Standes selbst, vor sich gegangen. Vor Allem stand fest, dass durch landesfürstliche Huld und Gnade an beliebige Personen der Adel verliehen werden könne, nachdem es ja ohnehin ausser Zweifel sei, dass auch die Vorfahren der blühenden Adelsgeschlechter „mit von ewig in dem Adel und Stand gewest, aber daher durch ihr Tugent und Thaten kommen seien“, wie sich Herberstein in seinem Familienbuche ausdrückte. So widerhaarig die alten Familien gegen dergleichen neue Eindringlinge auch sein mochten, die Adelsqualität selbst wagten sie ihnen nicht zu bestreiten, und so sehr man über den Briefadel spottete, so musste man doch den gleichen Weg einschlagen, wenn man sich über diesen erheben wollte.

Es ist dies die Rückwirkung einer gesellschaftlichen Umwälzung, welche unter den Reichsständen Deutschlands begonnen hatte und bald auch in die landesfürstlichen Territorien eindrang, in den österreichischen Landen aber um so stärkere Wellen schlug, als hier der Landesherr mit dem Reichsoberhaupte entweder der Person nach zusammenfiel oder doch zu ihm in den nächsten verwandtschaftlichen Beziehungen stand. Schon Kaiser Maximilian I. zeigte eine bedeutende Hinnéigung, seine Titulaturen aufzubauschen und noch mehr nahm dieser Gebrauch überhand, seitdem mit Karl V. der spanische Hofton einriss. Die alten Münzen waren im Curs gefallen, man musste neue prägen, um hohe Werthe auszudrücken²⁾. Vor Zeiten hatte allein den Kurfürsten die Anrede „durch-

¹⁾ Vermächtniss des Freiherrn Josef v. Lamberg an seine Kinder vom Jahre 1561 bei Valvasor Ehre des Herz. Krain, Buch IX, S. 48.

²⁾ Riehl, Culturstudien aus drei Jahrhunderten: Aus alten Briefstellern.

lauchtig“ gebührt, nun nahmen sie schon alle Fürsten für sich in Anspruch und vermerkten es sehr ungnädig, wenn man diesen Titel „überhüpfte“. Ebenso ging es im Stande der Reichsfreien zu. Diese hatten sich zumeist den Grafentitel beigelegt, weil der Freiherrenstand im 16. Jahrhunderte in eine grosse Verkleinerung gerathen war, „seitmals auch Kaufleut und ganz geringe Leut ihres Herkommens von den römischen Kaisern gefreit und zu Freiherrn sein gewurdigt worden. Titl und Prädicata steigen mit der Pracht, bis es letzt ufs allerhöchst kommen wurt und brechen muss,“ klagt deshalb der ehrliche Verfasser der Zimmerischen Chronik³⁾. So gut der eine dieser Vorwürfe gegen die Fugger und Ihresgleichen sich kehrt, so gewiss trifft der andere den landsässigen — oder im Vergleiche zum reichsständischen — den niedern Adel, d. i. jene zumeist aus dem Dienstmannenstand erwachsenen Adelsfamilien, welche als einem bestimmten Territorium zugehörig betrachtet wurden.

Solchen, und zwar nur solchen Adel, gab es in der Steiermark⁴⁾. Doch war dessen Grundstock zu Anfang des 16. Jahrhunderts aus edlen Geschlechtern zusammengesetzt, welche durch vielhundertjährige Geschichte und durch weitausgedehnten lehenmässigen und allodialen Güterbesitz auf's innigste mit den Schicksalen des Landes verbunden waren. Kein Wunder, dass dieser Uradel, der seine Standesvorzüge auf sein Herkommen und nicht auf einen Wappenbrief von gestern stützte, sich für besser hielt, als die Doctores und Aulici die etwa von Gevatter Schuster und Schneider herstammten, dass er nach einem äusseren Abzeichen suchte, um diesen Unterschied bemerkbar zu machen. Die landesfürstliche Huld kam seinen Wünschen gerne entgegen, und selbst unbefangene urtheilende Männer,

³⁾ Bibliothek des literar. Vereines zu Stuttgart, Band 93, S. 145 und 281.

⁴⁾ Um die Mitte des 16. Jahrhunderts erscheinen von weltlichen Reichsständen nur die Grafen v. Montfort aus der Pfannberger Erbschaft her mit grösserem Besitz im Lande; unter den geistlichen waren Salzburg und Freising stark, andere wie Bamberg, nur wenig mehr begütert.

welche gar wohl wussten, dass man sich „Tittel und Stand's nit benugen lassen“ dürfe, denn die geben nichts gen Kuchel und Keller, konnten der Versuchung nicht widerstehen. „Meinem Namen zu Ern und guetem hab ich Pesserung unser Wappen und Mehrung unseres Stands und Titels; auch als gedrungener den Freiherrenstand erworben,“ bemerkt Herberstein, und in gleicher Lage wie er waren viele Andere. So sehen wir denn mit einem Male die Mitglieder des Uradels wetteifernd mit dem Briefadel um Diplome sich bewerben. Der Freiherrenstand war es, nach dem das Trachten zunächst ging, und je schwerer es noch hielt, denselben zu erlangen⁵⁾, desto grösser war die Ehre. Und doch war, was man erwarb, im Grunde nur der Titel, denn eine Gleichstellung mit den alten reichsfreien Geschlechtern war von der Regierung, wenn sie Gliedern des österreichischen landsässigen Adels diese Gnade gewährte, keineswegs beabsichtigt. Mochte immerhin im offenen Briefe, im Diplome es heissen, dass die betreffende Familie all' und jeglich Gnad und Freiheit, Ehre, Würde, Vortheil und Gerechtigkeit in geistlichen und weltlichen Sachen wie andere des h. Römischen Reichs und der österreichischen Erblande Freiherren anzusprechen habe, so war doch schon die Erwähnung des Territorialbesitzes keine unverfängliche. Blickt man aber gar auf die Gegenbriefe, welche die neuen „Reichsfreiherren“ gleichzeitig dem Landesfürsten ausstellen mussten, dann begreift man umsomehr, warum der hohe Adel vor solcher Genossenschaft zurückschreckte. Für sich und ihre Nachkommen mussten sie darin u. A. feierlich verbriefen, sie würden sich von solcher Gnaden und Freiheit wegen mit jenen Leibern und Gütern, die sie unter dem löblichen Haus Cesterreich besässen, in keiner Weise, weder den übrigen Unterthanen, noch gegenüber desselben Haus Oesterreich Frei-

⁵⁾ In dem 1567 veröffentlichten Wappenbuche der Steiermark des Formenschneiders Zacharias Bartsch finden sich unter 126 adeligen Familien des Landes sieben, welche den Herrentitel schon von früher her, und zehn, welche den neu verliehenen Freiherrentitel führen. Dem Grafenstande gehörten blos die Montforter an.

heiten und Privilegien, auf ihre reichsfreie Stellung berufen, sondern sich allermassen wie ander dergleichen Landleut und Unterthanen des Haus Oesterreich gänzlich und gehorsamlich halten ⁶⁾).

So war denn das Wesen des althergebrachten Adels der Steiermark in seinem Innersten angegriffen worden, wohlklingende Titel gewannen an Werth. Noch hatte das „Wohlgeboren“ seinen guten Sinn, es bedeutete soviel als von guten d. i. adeligen Eltern geboren, aber bald sank es, losgelöst von seiner ursprünglichen Bedeutung, zum Prädicate herab, welches Jedermann durch die Gunst des Landesherrn zugänglich werden und umgekehrt altadeligen Geschlechtern abgesprochen werden konnte. Der Bezeichnung nach hatte schliesslich Jedermann im Titel gewonnen, während die wechselseitige Beziehung, welche ja den Rang bestimmt, fast unverändert geblieben war, „denn wenn alle gleichmässig vorrücken, so bleibt jeder in der Kette des Ganzen doch eigentlich wieder auf demselben Fleck.“

Für den alten Geburtsadel hatte diese Neuerung die be-

⁶⁾ Einen klaren Einblick in das Wesen der Erhebung österreichischer landsässiger Adelliger in den Reichsfreiherrnstand bieten der Gadenbrief für die Herbersteine vom 18. November 1531 und der unter gleichem Datum von Sigmund v. H. im Namen der ganzen Familie ausgestellte Revers, betreffs der Gewährung des Titels der Freyen mit den Rechten der Reichsfreiherrn, ferner das Diplom vom 24. Jänner 1537 mit der ausdrücklichen Verleihung des Freiherrntitels. Sie finden sich abgedruckt in H's. Selbstbiographie Fontes Rer Austr. I, 1, S. 295 f. und 319, und H's. Familienbuch (Archiv für öst. Gesch. S. 303, Anm. 3). Höchst bemerkenswerth sind ferner die Diplome der Familie von Stadl, welche Erzherzog Ferdinand untern 26. April 1597 „in die Ehr, Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaf anderer vnser und vnser löblichen Haus Oesterreichs Freyherrn und Freynnen erhoben hatte, worauf 1609 (1. August Prag) Kaiser Rudolf diesen Act nicht allein als einen Ausfluss der Privilegien des Hauses Oesterreich anerkennt, sondern noch überdies ein Mitglied der Familie (Hans von Stadl auf Riegersburg) mit dem Reichsfreiherrnstande begnadet. Steierm. Landesarchiv Abthlg. A. M s. 332, S. 290 und 294.

denklichsten Folgen. Während sich seine Zahl durch das Aussterben, Auswandern oder Verarmen alter Geschlechter beständig verminderte und die Ergänzungen aus den Nachbarlanden nicht einmal die Lücken füllten, erhielt der Briefadel ungemessenen Zuwachs, den vorzüglich der Bürgerstand lieferte. Hier hatten sich durch Sparsamkeit und Fleiss allmählig ansehnliche Vermögen gebildet, während viele Adelige durch Misswirthschaft und die veränderte Zeitlage arg herunter gekommen waren. Der ewige Landfrieden bestand zu Recht, so oft er auch noch übertreten wurde, und das Geld war Macht geworden, ohne Rücksicht darauf, in wessen Händen es sich befand. Dies alles kam dem Streben ehrgeiziger Bürgerstöhne, die sich über den Stand ihrer Väter erheben wollten, trefflich gelegen. Wer bereits über ein ansehnliches Geldcapital verfügte, dem bot der Grosshandel leichte Gelegenheit, an das gewünschte Ziel zu gelangen. Gross war an sich der Geldgewinn, welchen die wegen ihrer wucherischen Praktik und Finanzerei verhassten Kaufmannsgesellschaften abwarfen ⁷⁾, aber noch bedeutender war der Vortheil, welcher den Theilnehmern aus ihrem unmittelbaren Verkehre mit der stets geldbedürftigen Regierung erwuchs. Darleihen gegen Verpfändung der werthvollsten Liegenschaften oder Einnahmsquellen des Staates, Pachtung von Gefällen und Steuern, daneben Bergwerksbetrieb oder die Einführung neuer Zweige des Grossgewerbes wurden eben so sehr Quellen der Bereicherung, als Ursache von Staatsbelohnungen. Den Fuggern, Widmann u. dgl. im Reiche stellen sich die Eggenberg, Khisel, Rottal, Pögl, Stürgkh u. s. w. bei uns zur Seite. Wer jedoch diesen Weg nicht einschlagen

⁷⁾ Vgl. J. Falke's Aufsatz die volkwirthschaftliche Anschauung in der Reformationszeit in der Zeitschr. f. deutsche Culturgeschichte, Jahrg. 1874, S. 167 ff. — Die Beschwerden der österreichischen Erblande gegen die ansässigen Kaufmannsgesellschaften können nicht blos aus den im Bd. XIV. des Archivs f. Kde. österr. Geschichtsquellen, S. 259 ff. abgedruckten Verhandlungen der Wiener Bürgerschaft mit der Regierung (1512—1515), sondern auch aus dem in die Landhandfesten übergegangenen Innsbrucker Libell (1518) als sehr fühlbar nachgewiesen werden.

konnte oder wollte, der vermochte mindestens seinen fähigen Kindern den Aufstieg zu hohen Ehren zu eröffnen: er liess sie studiren. Hatten seine Vorfahren ihre Söhne zum Handwerke gebildet oder höchstens den einen oder andern zum geistlichen Stande gewidmet, so schickte er die seinigen auf die hohe Schule, wohl erkennend, dass die Nachfrage nach juristisch gebildeten Köpfen an den Höfen im Steigen sei. War er dann einmal in den Hofdienst gebracht, so war auch sein weiteres Fortkommen gesichert. In der Mitte oder am Schlusse einer zufriedenstellenden Dienstzeit stand regelmässig der Wappenbrief, und auch für ein standesgemässes Auskommen des neuen Adeligen wurde in ebenso billiger als origineller Weise gesorgt, sei es dass eine reiche Bürgerstochter ihm von Regierungswegen als Braut zugetheilt wurde, sei es, dass man ihm Exspectanzen auf heimfällig werdende Lehen oder Erbschaften ertheilte. Der Bürgersohn aus Mengen und spätere österreichische Kanzler Marx Beck von Leopoldsdorf und der Innsbrucker Plattnersohn Marx Treytz-Saurwein von Ehrentreiz sind sprechende Beispiele ⁹⁾.

Gar bald erstarkte dieser neue Adel. Der unerträgliche Steuerdruck, über den man während des 16. Jahrhunderts die angesehensten Geschlechter der Steiermark klagen hört ⁹⁾, die verheerenden Türkenzüge, die Nachwirkungen der Bauernaufstände, Missjahre u. dgl. m. zwangen den verarmenden Uradel zu immer häufigeren Veräusserungen seiner dem landwirtschaftlichen Gültensbuche einverleibten Besitzungen. Geadelte reichgewordene Bürger waren willige Käufer, beanspruchten

⁹⁾ Vgl. die Familienchronik der Beck v. Leopoldsdorf im Bd. VIII des Arch. f. Kde. öst. Geschichtsquellen, S. 209 ff., ferner ebendort Bd. XLVIII, S. 355 ff. Schönherr's Aufsatz über Marx Treytz-Saurwein.

⁹⁾ So bietet z. B. Wolf Engelbrecht von Auersperg seinem Schwager Wolfgang von Stubenberg unterm 1. Jänner 1554 seine in Steiermark gelegenen Güter zum Kaufe an, „dann ich mir die nit getraw zu erhalten aus vilen beweglichen Vrsachen, nemblich dass ich von beiden Heusern (Stattenberg und Wildhaus) gar keinen Genuss hab, sondern bey zwaijen Jarn her jerlich in die 1000 fl. einpuessen mues, sonderlich von wegen der überschwenglichen grossen Steuern, welches

aber dann auch Theilnahme an der Berathung und Verwaltung der Landesangelegenheiten. So sah sich der alte erbgesessene Adel, dessen politische Stellung sich ohnedies durch die Ausbildung des landesfürstlichen Beamtenthums wesentlich verschlimmert hatte, mit einem Male auch im Lande selbst, man möchte sagen, in seinen innersten Angelegenheiten bedroht. Gegenmassregeln, das fühlte man, mussten ergriffen werden, sollte man nicht von den Neulingen aus der Thüre gedrängt werden. Dies ist der Ursprung der Landmannschafts-Matrikel, welche zufolge Landtagsschlusses vom 15. Februar 1563, die Theilnahme an einem Landtage oder Hofthaiding von dem Vorhandensein in dieser Matrikel abhängig machte ¹⁰⁾, so entstanden die Landmannschafts-Reverse, um die Aufnahme in dieselbe zu erschweren u. dgl. mehr. — Aber im Allgemeinen waren all' diese Mittelchen ungeeignet, den Zerfall, der schon einmal begonnen hatte, aufzuhalten. Mochte man sich auch noch so sehr dagegen sträuben, die Zahl derjenigen, welche der Regierung, und — was nun in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gleichbedeutend geworden war — welche der katholischen Kirche unbedingt ergeben waren, durch neue „Admissionen“ zu verstärken, so war doch der Einfluss, den man von oben her durch kaiserliche oder landesfürstliche Fürschriften, Versprechungen u. dgl. übte, weitaus mächtiger. Nun geschah auch noch der letzte Schritt, und Erzherzog Carl nahm nach einem 1569/70 geführten Geplänkel im Jahre 1584

in die Leng kainen Bestand haben kann, sambt dem dass der Pfleger eigener Nutz und Vnflaiss oberhand genommen . . . Ebenso wurde im gleichen Jahre bei einem Familienrathe, welcher hinsichtlich des etwas leichtsinnigen Walthasar von Stubenberg abgehalten wurde, hervorgehoben, dass dieser, falls nicht Vorsorge getroffen werde, „pey den grossen Stewern, Rystung halten und ander Ausgaben so nid vmgangen bern mögen“ in Kürze seine Erbgüter veräussern müsste. Steir. Landes-Arch., Abthlg. A. Stubenberger Acten.

¹⁰⁾ Die näheren Umstände, unter welchen dieser Beschluss zu Stande kam s. Mittheil. d. histor. Vereins für Steiermark, Bd. XIX, S. 185. Anm. 5.

geradezu das Verleihungsrecht der Landmannschaft für sich in Anspruch ¹¹⁾).

Unter diesen Kämpfen war das Ende des 16. Jahrhunderts herangekommen, Wie sehr hatten sich nicht bis dahin die Bestandtheile des Adels in der Steiermark verändert. Schon steht der neue Briefadel erstarkt neben den alten Geschlechtern und ringt mit ihnen um die leitende Stellung im Lande. Schon sind die ersten Schritte der Gegenreformation geschehen, nur noch ein paar Jahrzehende, so ist diese durchgeführt und mit ihr der charaktervolle Kern des trutzigen Adels zur Auswanderung genöthigt. Fünfunddreissig Angehörige der Familie Windischgrätz, 30 Welzer, 29 Dietrichsteine, 14 Galler, je 13 Herbersteine und Herritsch, 12 Racknitzer, 11 Pranker, 9 Eibiswalder, je 8 Saurauer und Teufenbacher, 5 Stubenberge und viele andere Mitglieder des Herrenstandes verliessen damals das grüne Heimatland. Ein einziges der gleichzeitigen Verzeichnisse ¹²⁾ zählt 150 adelige Familien mit nahezu 800 Gliedern auf, die aus diesem Anlasse aus Innerösterreich ausgewandert seien. Fast durchweg neue Elemente sind es, die fortan den Adel der Steiermark bilden.

¹¹⁾ Steier. Landes-Archiv, Abthlg. B, Landmannschaftsacten. 1556 empfiehlt Kg. Ferdinand seinen Rath und ungarischen Stallmeister Franz Tahy zur Anfnahme in die steirische Landmannschaft; 1566 ff. empfiehlt Max II. die Familie Nadasdy und den Bischof von Raab, welche letztere zwei Ansuchen abgelehnt wurden. 1569—71 entspinnt sich ein gereizter Schriftenwechsel zwischen den Verordneten und dem Erzherzoge, weil die Landschaft den erzherz. Hofrath und Stablmeister Hans Victor Stamp, obgleich er im Lande noch unbegütert war, die Landmannschaft verliehen hatte, ohne den Erzherzog zuvor um Erlaubniss zu fragen. 1585 intimirt der Erzherzog der Landschaft einfach, dass er seinen Hauptleuten zu Fürstenfeld und Jvanitsch, Caspar Kepinsky und Hans Panowitsch die steierische Landmannschaft bereits verliehen habe „ime zw ainem Landtman und Mitglied des geliebten Vatterlands an und aufgenomben, doch haben wir solches euch hiemit auch andeuten und communicieren wollen“ . . .

¹²⁾ Catalogus exulum Styrorum u. s. w. im Anzeiger f. Kde. d. deutschen Vorzeit 1862, Nr. 9—12. Ein vollständigeres Verzeichniss bei Czerwenka: Khevenhüller S. 629 ff.

II.

Es ist nicht zu leugnen, dass diese Veränderungen, welche der Stand des Adels in der Steiermark während des 16. Jahrhunderts durchmachte, nicht ohne tiefgehenden und vielfach günstigen Einfluss auf die Erziehung und geistige Ausbildung des jungen Nachwuchses waren. Wer sich keinen Begriff von dem verwilderten Zustande machen will, in dem sich der steirische Adel noch zu Anfang jenes Jahrhunderts befand, der blicke auf die Satzungen der S. Christoph-Bruderschaft, welche der staatskluge Hauptmann des Landes, Sigmund von Dietrichstein 1517 in's Leben gerufen hatte. „Dieweil wir sehen, dass das Fluchen und Schelten gleich als dem menschlichen Geschlechte angeboren bei Geistlichen wenig anderst dann bei Weltlichen, und bei den Jungen oder Kindlein mit den ersten Worten erscheint,“ so sei diese Gesellschaft wider beide grausame Laster des Fluchens und Zuetrinkens, so gar sehr überhand genommen, gestiftet worden. Kein Mitglied solle hierfür „bei Gottes Leichnam, Marter, Blut noch seinem heiligen Leiden schwören, dann es hat einer sonst viel ander böser Fluch genug“ für seinen Bedarf übrig, wird erläuternd bemerkt, keiner solle über seinen Durst Bescheid thun u. s. w. An 80 Edle der drei innerösterreichischen Lande hatten sich durch Unterschrift und Siegel zur Einhaltung der Ordenssatzungen verpflichtet, und dennoch ging das ganze Unternehmen schon nach wenig Jahren sang- und klanglos und ohne jeglichen Erfolg unter ¹³⁾. In vollster Blüthe stand noch

¹³⁾ Wieder abgedruckt in Megiser's Annales Carinthiae S. 1294, auch bei Valvasor B. IX, S. 23. — Vgl. dazu die Classification der Trunkenheit, welche L. Fronsperger in einem Gedichte (Kriegsbuch, Ausgabe von 1573, Buch III, f. 362) gibt:

Zwölf sind Geschlechter, glaube mir,
Der Trunkenheit, das sag ich dir,
Das erste für all ist kein witzig,
Der ander ist fromm doch stützig,
Der Dritte frisst ohn Unterlass,
Der vierte spielt, flucht und greint fürbass

die Selbsthilfe. Auf frischer That die zugefügte Unbill zu rächen, stand Jedermann frei, selbst in dem Jahre 1519, wo man sich der kritischen Zeitlage wegen von Seite der ganzen Landschaft dafür verwendete, dass alle hässlichen und uneinigen Sachen zwischen den Herren und Landleuten und den übrigen Inwohnern mindestens die Zeit bis zum Eintreffen des neuen Landesherrn anstehen sollten. So eingewurzelt war diese Unsitte, dass noch um die Mitte jenes Jahrhunderts Männer, welche seit Jahren in die Beamtenlaufbahn eingelenkt hatten, die Fehde ihren Kindern nicht unbedingt zu widerathen wagten, sondern im eingeschränkten Umfange verstatteten ¹⁴⁾).

Wie die Alten sungen, so zwitscherten die Jungen, das mag eine Vorstellung von der Erziehung gewähren, welche damals dem grössten Theile des heranwachsenden steirischen Adels zu Theil wurde. Auf die Ausbildung der körperlichen Kräfte und Fertigkeiten wurde das Hauptgewicht gelegt und höchstens eine nothdürftige Kenntniss des Lesens und Schreibens hinzu erworben. Sobald der Knabe sein 12. bis 14. Jahr erreicht hatte, trachtete man ihn „bubenweis“ bei irgend Jemanden in Herrendienst zu bringen. Der Knabe musste nun seinem Gebieter zu Diensten stehen, soweit diese der adeligen Ehre nicht abträglich waren und namentlich bei Aufzügen oder im Felde die Lanze, den Spiess seinem Herrn nachtragen ¹⁵⁾).

¹⁴⁾ Vgl. die schon citirten Ermahnungen Josef's von Lamberg an seine Kinder vom J. 1551, Valvasor III, B. IX, S. 48.

Darum solt ihr ohn' Noth nicht vechten,
Allen Irrthumb tragt aus mit Rechten.
Ich verbeut nit sich Unrechtes zu wehrn
Wo ainem das Recht nit wil ernern
Oder dass ainer ist in der Noth u. s. w.

¹⁵⁾ Die Beischrift eines alten Kupfers, welches den Spiessjungen zu Pferde darstellt, erläutert dessen Stellung mit folgenden Versen:

Ich wart der Ross und dien zu tisch
Meim Junkern thue ich aufblasen,
Zu aller Schalckheit bin ich frisch
Das mir oft blut Maul und Nasen.

War dann der Junge grösser und gewandter geworden, so suchte man ihn bei Hofe, sei es beim Kaiser, sei es bei irgend einer fürstlichen Persönlichkeit, unterzubringen. Ein solcher angehender Hofdiener erhielt gewöhnlich von Haus aus nur ein Pferd, mit welchem er, ohne einen Knecht zum Begleiter zu haben, „einspännig“ (die noch jetzt im Hofceremoniel vorkommenden Einspanier) diente. „Die hat man hin und wieder mit Mandaten und königlichen Befehlen und Briefen geschickt zu Fürsten, Grafen, Städten u. s. w., damit haben sie sich der Leute gewöhnt und das Land kennen gelernt,“ meldet Sigmund von Herberstein, aus dessen Geschlechte viele eine dergleichen Lebensbahn durchgemacht haben. Ein derart ausgerüsteter Sohn galt schon für halb versorgt, da die Kosten seines anständigen Unterhalts nun auf den Herrn fielen. Doch mögen es nicht viele dem Ruprecht von Herberstein nachgemacht haben, der die 20 Gulden Zehrpfeinig unangetastet aus Burgund heimbrachte, mit welchen ihn sein Vater vor Jahren als Edelknaben an den Hof des Prinzen von Simai entfertigt hatte ¹⁶⁾. War endlich der Jüngling zum Manne herangereift, so fand er nicht selten Gelegenheit, in der Fremde an der Seite dieses oder jenes Feldherrn sich Glück und Ruhm zu erkämpfen. Aber auch wenn er in die Heimat zurückkehrte, öffnete sich ihm ein weites Feld zur Befriedigung seines kriegerischen Gemüthes: der Grenzdienst gegen die Türken an den „windischen und crabatischen Grenzen“, welcher allmählig in die Obsorge der drei innerösterreichischen Landschaften übergegangen war. Es galt derselbe als ebenso lehrreiche als beschwerliche Sache, und der junge Adelige konnte an demselben Theil nehmen, sei es, dass er persönlich in den Rüstungsanschlag seines Geschlechtes eintrat, sei

Es schadt mir nichts, ich pfeif im dran
Zuweil wird mir das Reiten sawr,
Gut Kost und Kleid davon ich han,

Doch hab ich's besser, dann ein Bawr. Schmeller (2) II, Sp. 689.

¹⁶⁾ Herberstein Familienbuch S. 316, und Kumar, Geschichte der Burg und Familie Herberstein, Wien 1817, III, 56.

es, dass er dieser Pflicht für andere gegen Sold und Entschädigung Genüge leisten wollte. „Und nachdem ein hohe Notdurft wäre,“ heisst es 1555 in einem Landtagsrathschlage, „dass die jungen Adelspersonen den Feind und die Grenzen kennen lernten und zu dem Kriegswesen desto geschickter und geübter wurden, ist derhalben für guet angesehen worden, wenn man zu Berathschlagung und Austheilung des Kriegswesens greift, dass auch ein Anzahl ring (leicht) gerüster teutschen Pferdt von jungen Adelspersonen an den Grenzen gehalten werden.“ Tüchtige Krieger sind aus dieser Schule hervorgegangen, es genügt, auf die Familie Herberstein hinzuweisen.

Neben dieser Erziehung, welche um das Jahr 1500 für den steirischen Adel noch die vorherrschende war und die jungen Leute „mit dem Spiess ihre Nahrung gewinnen“ liess, gab es aber auch schon damals Eltern, welche den Werth einer grösseren geistigen Durchbildung gar wohl erkannten. Freilich waren sie noch ziemlich vereinzelt, und ihre für „die Feder“ geschulten Söhne mussten das Mehrwissen reichlich durch den Spott entgelten, den sie von Seite der übrigen Standesgenossen einzustecken hatten. Schüler, Schreiber, Doctor, Baccalaureus wurden sie gehöhnt, woferne sie nicht durch schlagfertige Antwort es verstanden, die Lacher auf ihre Seite zu bringen.

Der Lebenslauf Sigmund's von Herberstein bietet uns für das Letztgesagte ein schönes Beispiel. Zu Wippach um den Bartholomeustag des Jahres 1486 geboren, wurde er nach seinem Alter „zu Schuel gelassen“, sowohl im Deutschen als im „Windischen“ unterrichtet und beider Sprachen mächtig. Etwa achtjährig kömmt er zum Gurker Domprobste Wilhelm Welzer nach Kärnten, der als Erzieher des jungen Adels einen besonderen Ruf genoss, und bleibt dort ungefähr ein Jahr. Hier wird er im Lesen und Schreiben treulichen unterwiesen, muss aber auch zu Tische dienen, damit er beides, „die Lernung und die Hofzucht bekommen hat“. Die verheerende Seuche des Jahres 1495 treibt ihn von seinem Lehrer, dem er das schönste Andenken bewahrte, in die Heimat. Zwei Jahre später, 1497, finden wir den eilfjährigen Knaben in Begleitung seines älteren

Bruders Georg auf der Reise nach Wien, wo er nach Anordnung des Vaters die Studien fortsetzen soll. Schon 1499 wurde er in das Album der Universität eingeschrieben, 1502 wird er Baccalaureus. Mit dem Lernen scheint er es trotzdem nicht sehr genau genommen zu haben. „Bin alsdann,“ schreibt er, „mehr dann zwei Jahr in den Namen der Lernung zu Wien belieben und aus meiner Meister Zucht und Gewalt kommen.“ Herberstein hat eben keine Ausnahme von dem lockeren Leben und Treiben gemacht, welches man wie früher, so auch dazumal den Wiener Studenten mit Recht verübelte. „Ueber das, so gebet die Studenten dem Wollust gross Acht und Fleiss, sind des Weins und der Speise begierig. Wenig kommt da für gelehrt, werdent auch nit in Straf gehalten, laufen hin und herwider und thun den Bürgern viel Widerwärtigkeit an, darzu thut sie das Gespräch der Frauen bringen,“ übersetzt Albert von Bonstätten¹⁷⁾ die einschneidende Schilderung der Wiener Universitätsverhältnisse des Aeneas Sylvius, und gerade so war es auch zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Herberstein selbst beklagte diese seine Jugendstreiche später ernstlich. „Wollt Gott,“ ruft er aus, „dass ich nit so frey gelassen wär worden, ich hätte viel mehreres gelernt. Der Allmächtig wolle mit Gnaden meinem lieben Vatern, auch meinen Zucht und Schuelmeistern ihrer Treue die sy an mir gethan haben reichlichen begaben. Sie haben je treulichen an mir gethan,“ und an anderer Stelle fügt er bei, „worin ich nit guet oder gelehrt worden bin, ist mein Schuld und sunst Niemand.“

Kaum zwanzigjährig, trägt aber auch er den Harnisch und nun vergeht sein Leben zwischen Kriegszügen und Fahrten nach des Kaisers Hof, woselbst er etliche Angelegenheiten seines Bruders Georg betreiben und das Hofwesen erlernen

¹⁷⁾ Vgl. das Bruchstück in Gassler's Beiträgen zur deutschen Sittengeschichte des Mittelalters, Wien 1790, S. 5, und das Statut der Universität über die Disciplin und das Studium der Schüler der Artisten-Facultät vom J. 1509 bei Kink, Geschichte der Universität zu Wien II, S. 315 ff. Nr. 47.

soll. 1514 wird Herberstein zum Ritter geschlagen und zum Hofdiener angenommen und kurz darauf berief ihn Kaiser Maximilian, der die hervorragenden Fähigkeiten des 28jährigen Mannes gar wohl erkannt hatte, in den Hofrath.

Die weiteren Lebensschicksale dieses bedeutenden Mannes kann ich hier übergehen, umso mehr, als sie bereits von fachkundiger Hand in unseren Mittheilungen geschildert worden sind¹⁸⁾. Wohl aber verdient betont zu werden, dass nicht die durch Reichthum und Besitz hervorragenden Herrengeschlechter, sondern die weniger begüterten ritterlichen Familien, also Familien, die noch ihr Glück machen mussten, es sind, welche zuerst den Nutzen der Studien für ihre Kinder erkennen. Nicht mit einem einzigen Worte gedenkt z. B. der alte Wolf v. Stubenberg in den Ermahnungen, welche er um 1500 für seine Söhne niedergeschrieben hatte¹⁹⁾, der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit grösserer geistiger Ausbildung. Pochet nicht zu viel auf euer Erbe, ruft er ihnen zu, besser mit vier oder sechs Rossen geritten, dann über vier oder sechs Jahr zu Fuess gegangen. Was ihr handelt, thuet es mit Wissen, das rathe ich euch. Dient treulich Gott, so werdet ihr nicht verlassen. Hütet euch vor bösen Leuten, habt fromme Leute schön, das bitt ich euch, lauten seine Worte, denen auch eindringliche Warnungen vor Liebeshändeln, Frass und Völlerei, der Bedrückung der Unterthanen u. s. w. beigefügt sind. Der Zwischenfall, den Herberstein in seiner Selbstbiographie erzählt, dass ihm einmal (1514) Wolf's Sohn, Herr Hans von Stubenberg, in einem Wirthshause vorgeworfen hätte, er, Herberstein, würde sich nicht schämen, einen Schreiber abzugeben, erhält dadurch erst seine richtige Beleuchtung.

Mochte dem übrigens sein, wie es wollte, so brach sich doch bald darauf auch in diesen Kreisen die Ueberzeugung Bahn, dass man den Anforderungen der Zeit entsprechend eine grössere Sorgfalt auf das Studium verwenden müsse, wollte

¹⁸⁾ Mittheilungen XIX, S. 3 ff. Krones, Sigmund v. Herberstein, ein Lebensbild.

¹⁹⁾ Abgedruckt in Beilage I des Anhanges.

man nicht von den aufgeweckten und geschulten Köpfen der ritterlichen Geschlechter und der geadelten sowie unadeligen Beamten überflügelt werden, und so allen Einfluss verlieren. Auch ging Kaiser Max selbst mit dem besten Beispiele voran: unter seinem Einflusse versammelte sich zu Wien ein Kreis hervorragender Humanisten, Konrad Celtes an der Spitze, die gelehrte Donaugesellschaft. Welchen Werth der Kaiser ausserdem auf die studirende Jugend lege, das hatte er eben damals, als 1513/14 der sogenannte lateinische Krieg an der Wiener Hochschule zwischen Studenten und Handwerkern ausgebrochen war, in überraschender Weise dargelegt²⁰⁾. Die kaiserlichen Behörden bedurften stylgewandter und gebildeter Beamten, und schon beginnt sich im landschaftlichen Dienste das gleiche Erforderniss bemerklich zu machen. Die Schriftlichkeit nimmt überhand, die „geschriebenen kaiserlichen Rechten“ finden trotz der fremden Sprache immer weitere Anwendung. Selbst im Kriege entscheidet das rohe D'reinschlagen nicht mehr, und ist alle Ritterschaft, wie köstlich sie immer pranget, gar nichtig und ein lauter frauenzimmerisch Spiegelfechten, wie Fronsperger sagt, woferne sie nicht durch stäte Uebungen geschult ist²¹⁾. Nun steigt das Wissen an Werth. In Kunst, Weisheit und Ehrbarkeit solle man die Kinder erziehen.

„Und sie haben die Kunst
So haben sie der Menschen Gunst,
Sie haben auch die Zehrung im Peitl
Und werden ihres Lebens nit eitl.
Der Vater hat schon umb sie versorgt
So er ihnen die Lehr und Kunst geben hat.“

Und unter Kunst versteht Lamberg, dessen Worte hier wiedergegeben sind, nicht allein geistliches und weltliches Recht, sondern überhaupt Tugend und Ehrbarkeit, Frömmigkeit und

²⁰⁾ Kaltenbäck in der österr. Zeitschr. f. Geschichte und Saatskunde. 1835, Nr. 95, dazu Kink a. a. O. S. 318 und in der Sylvestergabe vom Jahre 1852.

²¹⁾ Linhart Fronsperger fünf Bücher vom Kriegsregiment und Ordnung. Frankfurt 1555, f. CXVIII

Vorsicht, daneben auch „guet Sprachen“ und ein ehrliches Leben. Habe man die, dann möge man nicht wegen seines Fortkommens zagen:

Dann Hab und Guet mag zerrinnen,
Wer Kunst hat, mag (sie) leicht gewinnen.

Unter den Sprachen aber, welche der steirische Adel seit den Tagen Ferdinand I. lernte, findet sich oft die böhmische²²⁾, während bezeichnender Weise mir kein Fall bekannt ist, wo man das Ungarische gewählt hätte.

Wenige Jahrzehende hatten hingereicht, die Ansichten des alten steirischen Adels über den Werth der geistigen Ausbildung gänzlich umzustimmen und den Besuch der Schulen, früher eine Ausnahme, in den Kreis der gewöhnlichen Erziehung einzuführen. Da war es aber ein schwerwiegender und folgenreicher Umstand, dass gerade zu dieser Zeit, wo das Studium seitens des steirischen Adels ernstlicher in Angriff genommen wurde, die Wiener Universität in einem sichtlichen Verfall sich befand²³⁾. Ein schwerer Schlag für dieselbe war der Tod des Kaiser Maximilian's, welcher ihr besonderer Gönner war und „mit wahrhaft Mediceischer, in Deutschland selten zur Geltung gekommener Huld weiter keinen andern Gegendienst von ihr verlangte als den, dass sie blühe und gedeihe.“ Ein weiteres Missgeschick waren die Zerwürfnisse zwischen dem alten und neuen Regiment, während die neuen Herrscher noch in der Ferne weilten, dann 1521 der Ausbruch der Pest, welche die Stadt Wien entvölkerte und den Schulbesuch verhinderte. Noch schädlicher aber wirkten die Zerwürfnisse innerhalb der Facultäten, welche an Luther's Auftreten in Wittenberg anknüpften.

²²⁾ So schickte z. B. Wolf v. Stubenberg d. ä. seinen gleichnamigen Sohn 1543 in eine Knabenschule nach Bunzlau und erkundigte sich dann: ob er nun den Donat oder anders verteitschen lernt und ob er nun schier Pehamisch mit den andern knaben wirt khinen reden, Steier. Landes-Archiv, Abthlg A., Stubenberger Acten. — Vgl. auch Anm. 28. Schon dazumal kaufte sich der innerösterreichische Adel in Böhmen an und wir finden die Kreig, Dietrichstein, Stubenberg, Hofmann etc. bereits im 16. Jahrh. daselbst sesshaft.

²³⁾ Kink Geschichte der Universität Wien I, 231 ff.

Schon im Jahre 1522 hatten die Religionsneuerungen einen grossen Ausfall in den Studirenden bewirkt, auch nahm unter jenen, welche geblieben waren, die Zuchtlosigkeit erschreckend überhand. Im Jahre 1525 mussten die Disputationen wegen Mangel an Studirenden eingestellt werden, 1527 und 1528 betrug der Zuwachs bei allen Facultäten und Nationen zwischen 20—30, und seit dem Jahre 1530 sank sogar die Gesamtzahl auf das unglaubliche Minimum von 30 Studirenden herab. Die theologische Facultät war fast ganz, die juridische vollkommen aufgelöst, die Bursen wurden als Absteigequartiere für Handwerksburschen benützt und statt der Studien wurden rohe Landsknechtspiele darin getrieben.

Solche Zustände zwangen die besorgten Eltern, ihre Söhne nach andern Universitäten zu senden. Tübingen, Leipzig, Wittenberg, selbst Rostock und andere Hochschulen Deutschlands, wo damals die „studia humaniora“ florirten, wurden mit Vorliebe von jenen Familien namentlich aufgesucht, welche der neuen Lehre entweder schon freundlich geneigt waren, oder ihr doch unentschieden gegenüber standen. Nach Italien wandten sich jene, welche mit Eifer an dem alten Glauben festhielten. Vergeblich untersagte Kaiser Ferdinand, um den inländischen Hochschulen zu Wien und Freiburg aufzuhelfen, im Jahre 1548 all' seinen Unterthanen den Besuch auswärtiger Universitäten, mit Ausnahme von Ingolstadt, vergeblich strebte er durch eine Aufbesserung der materiellen Bezüge der Professoren, zu welcher die Geistlichkeit und namentlich auch die steirischen Klöster eine jährliche Beisteuer leisten sollten, tüchtige Kräfte zu gewinnen. Schon wenige Jahre später erwirkte der „unkatholische Theil der Landleute“ die Zurücknahme jenes Verbots und die Erlaubniss, ihre Söhne an zulässigen Orten studiren zu lassen. Vornehmlich war Wittenberg, wo 1557 David Ungnad sogar die Rectorsitelle bekleidete, von grösster Anziehung für den steirischen Adel. Wir finden daselbst 1540 Christoph Stürgkh, 1542 die Freiherren von Jörger, 1546 Teufenbacher, 1555 Mitglieder der Familien Windischgrätz und Ungnad, Lamberg, Klaindienst, Holleneck, Galler,

Auersperg u. s. w. vertreten. Späterhin, nachdem Hans von Ungnad die Druckerei für seine slavischen Bibelübersetzungen in Wirtemberg eingerichtet hatte, trat man zu Tübingen in nähere Beziehungen, welche sich nicht bloss im Besuche der dortigen Hochschule und der Berufung von Lehrkräften an die landschaftlichen Anstalten, sondern auch in Ehrengeschenken u. dgl. offenbarten²⁴⁾, und gegen das Ende des 16. Jahrhunderts scheint auch Strassburg von der Steiermark aus ziemlich stark beschickt worden zu sein.

Diese Bildung des Adels an deutschen Universitäten beeinflusste nun sehr erheblich die religiösen Verhältnisse in der Steiermark. Mit offenem Herzen lauschte die Jugend zu Füssen der Reformatoren ihren Ansichten und Lehren, mit wahren Feuereifer wirkte sie, in die Heimat zurückgekehrt, für deren Verbreitung. Oft begleiteten sie vertraute Schüler ihrer Meister, beredete Prädicanten auf der Heimreise, die dann in den adeligen Häusern bald als Hauscapläne, bald als Lehrer weitere Verwendung fanden. Aber auch die Dienerschaft, welche der Herrschaft von Haus aus für die Fremde war beigegeben worden, war von den neuen Lehren nicht unberührt geblieben. Wirkte der Adel, sowie er zu öffentlichen Stellungen gelangte von obenher, so bahnten diese der Neuerung von unten hinauf die Wege. Des Zündstoffes war genug im Lande, denn auch in Steiermark gab es alle jene bekannten Umstände, welche der Reformation dazumal durch ganz Mitteleuropa einen günstigen Boden bereitet hatten. Bald war die Mehrzahl des steirischen Adels der neuen Lehre gewonnen. Ein eigener Landschafts-Prädicant wurde im Landhause angestellt, und da in jener Zeit Kirche und Schule im engsten Verbande standen, so sorgte die Landschaft auch bald für den angemessenen Unterricht der

²⁴⁾ Ausgabebuch der steierm. Landschaft vom J. 1582, f. 101: 14. Sept.: Zu Machung eines Pfenning, welcher Doctori Jacobo Andreae der Universität Tübingen Cancellario vnd Propst daselbs aus beweglichen Vrsachen zu verehren bewilligt worden, hat der Einnehmer dargeben 20 Tucaten, thuet 37 f. 4 β.

adeligen Kinder nach den Principien des neuen Glaubens²⁵⁾. Den religiösen Unterricht überliess man mit der Christenlehre den Predigern, die Beibringung der Elementarlehren eigenen „teutschen Schulhaltern“, bis man im Jahre 1541 zu der in einem Landtagsbeschlusse enthaltenen Erkenntniss kam, dass „die alten Herren und Landleut so in einer Ehrsamem Landschafts-Sachen erfahren gewest“ in grosser Anzahl durch den Tod dahingerafft worden seien, ohne dass man dafür gesorgt hätte, „die jungen vom Adl widerumb in Pflanzung der Tugent, Sitten und sonderlich was zu der Seel Seligkeit dient, die lernen und studiern zu lassen.“ Es sollte darum eine eigene Landschaftschule mit Præceptoren und Gehilfen in einer gelegensamen Behausung zu Graz eingerichtet werden, doch verstrichen immerhin drei Jahre, bis dies Vorhaben zur Ausführung kam. Unterricht in der lateinischen Sprache, Katechismus Lutheri und Arithmetik sollten die Hauptgegenstände sein.

Bald genügte sie dem Bedürfnisse nicht mehr, zumal als die Reformation unter der Grazer Bürgerschaft derart überhand genommen hatte, dass man auf circa 12—15.000 Einwohner einschliesslich des erzherzoglichen Hofes kaum 200 Katholiken zählen konnte. Man entschloss sich nun um so eher zur „Anrichtung“ einer höheren Schule, als es doch zweckmässiger erschien, „die Khinder der Mitglieder und Befreundten der Herrn und Landleute (Landstände) viel lieber mit geringen Unkosten allhie zu unterweisen und zu lernen, als dass sie es mit verdoppelten grossen Gelt in frembde Lande schickhen und dennoch wann sie gleich ein guete Zeit ausgewesen, wenig oder gar nichts erlernt haben.“ Die Unterhandlungen mit Seifrid von Eggenberg wegen der sogenannten

²⁵⁾ Das über die landschaftliche Schule Gesagte wurde, soweit nicht andere Quellen namhaft gemacht werden, fast durchweg der in den Programmen des I. kais. Staatsgymnasiums zu Graz, Jahrg. 1866, 1869 veröffentlichten Geschichte dieser Schulanstalt entnommen, deren Verfasser, Herr Schulrath Dr. Richard Peinlich mich noch überdies durch Mittheilung neuer Notizen sehr verpflichtet hat.

Eggenberger Stift (das heutige Paradeis) führten trotz der Einsprache der erzherzoglichen Regierung noch im Jahre 1568 zum Ziele und der erforderliche Umbau wurde sofort in Angriff genommen. 1574 war alles soweit vollendet, dass die Schule im Juni d. J. eröffnet werden konnte. Niemand geringerer als der berühmte Schulmann Dr. David Chyträus, der Rostocker Professor, hatte die Einrichtung des Schulwesens übernommen und die von ihm gegebene Instruction blieb für die Stiftsschule so lange sie bestand, mit wenig Abweichungen in Kraft.

Hierher strömte nun die wissbegierige Jugend. Von protestantischer Seite alsbald und reichlich gespendete Legate ermöglichten den unentgeltlichen Unterhalt der Stipendiaten, deren Anzahl von Seite der Landschaft auf 32 festgestellt worden war, d. i. solcher talentirter Jünglinge, aus welchen man den geeigneten Nachwuchs für den landschaftlichen Schul- und Kirchendienst zu erzielen hoffte. Neben diesen drängte sich aber auch noch eine grosse Zahl adeliger und bürgerlicher Kostzöglinge in den Räumen der Stiftsschule, für welche nach einer im Jahre 1575 ergangenen Vorschrift ein dreifacher Tisch geführt werden sollte, und zwar je einer für den jungen Adel mit dem Conrector, für die theologischen Stipendiaten und Pädagogen und für die armen Studenten. Wie gross der Schulbesuch im Ganzen gewesen, darüber fehlen die Aufzeichnungen, sicherlich war er, obgleich schwankend, doch nicht unbeträchtlich, da beispielsweise schon 1575 in der schola puerilis über 100 Schüler waren und noch im Herbst 1584 und ebenso 1585 nicht weniger als 120 silberne Ehrpfennige im Gesamtgewicht von 25 $\frac{1}{4}$ Thalern „denen edlen und andern Knaben so promovirt worden sein,“ gereicht wurden, ja für das Jahr 1597 sogar 250 Stück (60 grosse, 80 mittlere und 110 kleine) in Rechnung gestellt wurden ²⁶⁾.

Ihrer Aufgabe nach zerfiel die Stiftsschule in zwei Hauptabtheilungen, von welchen die Knabenschule mit drei Dekurien

²⁶⁾ Steir. Landes-Archiv, Abth. B, Ein- und Ausgabebuch de 1584, Fol. 79 und gefällige Mittheilung des Herrn Dr. Peinlich.

eine Art Vorbereitungsschule für die vier höheren Classen bildete. Die höchste von diesen, auch publica classis genannt, hatte den besonderen Zweck, den Uebertritt zu den Facultätsstudien zu erleichtern, wesshalb hier einzelne Fächer der Theologie, Rechtswissenschaft und Philosophie von Lehrern mit dem Professorentitel vorgetragen wurden. Die jungen Adelligen mit ihren Erziehern füllten zumeist die juridische Abtheilung, die darum geradezu als schola procerum bezeichnet wurde, weil juridische Bildung es war, die den Weg zu Staats- und Ehrenstellen bahnte — doch gab es auch Väter, in denen der alte deutsche Hass gegen die gelehrten Juristen und Leutebetrüger noch ungeschwächt fortlebte, und die darum ihren Söhnen eine andere Studienordnung ausdrücklich vorschrieben ²⁷⁾. Für die weit überwiegende Mehrzahl aber, welche in dem Punkte anderer Meinung war, bildete die publica lectio institutionum imperialium D. Justiniani, die neben Geschichte das Hauptfach der quarta classis war, eine treffliche Vorbereitung für die Universität und verwirklichte dadurch eine wesentliche Absicht der Gründer dieser Anstalt. Denn war gleich die Stiftsschule für die „blühende Jugend“ der Steiermark überhaupt errichtet, so wurde doch von Anbeginn als deren Hauptaufgabe betrachtet, dass sie geborne Landleute derart vorbereiten und auferziehen solle, „auf dass sie in des Vaterlands Regierung zu den vornehmsten Aemtern, darin man lehren, rathen, rechtsprechen, reden oder schreiben muess, gelehrt und geschickt und für andere Ausländer können gebraucht werden“.

Allein wie eifrig auch die Landschaft das Wohlergehen der Stiftsschule überwachte, wie sehr ihr guter Ruf als Uebergangsschule zu Universitätsstudien den Adel aus ganz Oesterreich und ab und zu selbst aus Deutschland zum Besuche anlockte ²⁸⁾, so war ihr doch schon gleichzeitig der gefähr-

²⁷⁾ Z. B. Georg von Stadl, 1549, dessen Testament in Beil. II auszugsweise mitgetheilt wird. (Vgl. Absatz 6.)

²⁸⁾ Peinlich a. a. O. 1866, S. 32. — Auch in der Anm. 8 genannter Familienchronik des Beck von Leopoldsdorf (S. 227) heisst es zum

lichste Nebenbuhler in nächster Nähe erwachsen. Die Bemühungen Erzherzog Karl's hatten 1573 eine katholische Schule zu Graz in's Leben gerufen, welche unter der gewandten Leitung des Jesuitenordens so rasche Fortschritte machte, dass die Landschaft mehr als einmal um den Bestand ihrer Stiftschule bangte und den Verlust angesehener Schüler zu beklagen hatte. Die Gefahr steigerte sich, als am 14. April 1586 die gleichfalls den Jesuiten übergebene neue Universität zu Graz eröffnet wurde und zehn Jahre darauf der zu Ingolstadt gebildete Erzherzog Ferdinand die Zügel der Regierung selbst übernahm. Schon zwei Jahre später wurde die Gegenreformation in's Werk gesetzt und als ihr erstes Opfer fiel die Stiftschule. Am 28. September 1598 zogen sämtliche Prediger und Lehrer aus dem Stifte und dem zur Erweiterung angekauften Rauberhofe hinaus aus Graz, begleitet von dem Schmerze und Grolle ihrer Glaubensgenossen, aber auch von der Hoffnung einer baldigen Wiederkunft.

Dem Besuche deutscher Universitäten durch junge steirische Adelige wurde erst durch die Massregeln der Gegenreformation ein Ende gemacht, jener der italienischen dauerte aber noch lange fort, wie die Peruginer Matrikel ausweist²⁹⁾. Sicher ist, dass während des 16. Jahrhunderts der steirische Adel ein vieljähriges Studentenleben an den deutschen, französischen und italienischen Universitäten führte und dies als etwas Rühmliches betrachtete. „Bin bei einer ersamen Landschaft Schuelen allhie in gueten Sitten und Sprachen erlernet, und erzogen worden, wie (ich) auch in Italia und Frankreich

J. 1571: Den 2. Tag Aprilis habe ich meinen Sun Christoffen so ziemlet ein Weil lang zu Wien und auch zu Gratz neben weyl. Herrn Erasems von Gora (Gera?) Sunen in die Schuel gangen mit herrn Franzen von Gora gen Prag geschickt und ist der Röm. Kayserin überantwurt vnd zu einem Edlknaben angenommen worden.

²⁹⁾ Vgl. Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richterthums II, 9–21 und den daraus bezüglich der Steiermark gemachten Auszug in den Mittheilungen XXII. 153.

in die 15 Jhar bey ehrlichen und gelerten Leuten etwas zu erlernen und zu erfaren hab zuegebracht,“ schreibt 1585 Gregor Amman in seinem Gesuche um Verleihung der steirischen Landmannschaft. Aehnliches erschliesst das Stammbuch eines Freiherrn Jacob von Teufenbach mit Eintragungen aus den Universitätsstädten Padua, Siena, Paris, Orleans, Löwen und Strassburg während der Jahre 1567–1572, das im hiesigen Landesarchive verwahrt wird und von der Familie Stubenberg steht es fest, dass Mitglieder derselben in den Jahren 1538 bis 1590 mit geringen Unterbrechungen fast unausgesetzt zu Padua zu treffen waren³⁰⁾.

Den Studien auf den Hochschulen folgten Reisen, welche wo möglich den Aufenthalt an einem oder dem andern kleinen Fürstenhofe einschlossen, dabei aber eben so gut bis an die Südspitze Italiens, nach Malta und der gegenüber liegenden Barberei ausgedehnt wurden, als auch Spanien, Frankreich und England berührten. Damit war der Kreis der Erziehung durchlaufen, der junge Mann nun eine „feine Person“ geworden, kehrte in sein Heimatland zurück, sei es auf seine Güter, sei es, um in den Staats- oder landschaftlichen Dienst zu treten. Hatte er sich aber vordem etwas stark „zehrlich und verthulich“ erwiesen, dann suchten seine Verwandten so gut wie heutzutage ihr letztes Auskunftsmittel in einer passenden — Heirat. Es trat ein Familienrath zusammen, erwog die Vermögensverhältnisse des leichten Patrons und hielt dann Umschau unter den reichen heiratsmässigen Mädchen. „Ist von den Herrn dahin berathschlagt worden,“ lautet z. B. ein 1554 von den Familien Auersperg, Dietrichstein und Stubenberg hinsichtlich des zwanzigjährigen Balthasar von Stubenberg gefasster Beschluss, „nachdem der Herr Walthausen etwas zehrlich sein wirdt und auch aus vielen andern nothwendigen Ursachen, dass gemelten Herrn Walthausen ein Hausfrau von Nöthen sein wird, die ihm etwas zubring und

³⁰⁾ Diese und die folgenden die Familie Stubenberg betreffenden Nachrichten sind dem steir. Landesarchive entnommen.

sich bei der selbigen Verwandtschaft einer mehreren Hilf und Rath zu vertrösten sei, ist derwegen im Rat befunden worden, dass man umb ein Fuggerin durch den Graf Jacoben (von Montfort) trachtet, wo dieselbe nicht für sich ging, umb des Herr Bernhard Schindl säligen Töchter eine, die auch ein ansehnliches Heiratsgut haben.“ Vorsichtige Väter aber sorgten noch überdiess durch testamentarische Verfügungen dafür, dass dergleichen Söhne auf den Fruchtgenuss des Vermögens beschränkt blieben, und zu keiner Verfügung über dessen Substanz gelangen konnten.

Die Kosten des Studiums auf auswärtigen Universitäten waren für den Beutel der Eltern sehr empfindlich. „Der Herr wirdet sowol als ich an dem auferlaufenen Unkosten erschrecken“, schreibt einmal (1585) Hans Khisl von Kaltenbrunn, dessen Söhne mit den Herren Friedrich und Georg Hartmann von Stubenberg zu Padua studirten, an deren Vetter und Vormund Wolf von Stubenberg, „aber wann ich das Particular ansiehe, befinde ich endlich, dass darinnen nichts sonders einzustellen zu versparen wäre. Muss gleich also lassen guet sein, die Herrn kömbt es leichter an als mich und meines Gleichen, aber da es nur wohl angelegt, vergunn ich ihnen lieber, dass sie etwas darinnen lernen, als wann ich ihnen so viel Gelts als sie verzehren in der Truhen lasse.“

In der That sind die Summen, welche in den vier Jahren 1584—88 für den Aufenthalt dieser beiden Stubenberger zu Padua bezahlt wurden, selbst für moderne Begriffe und trotzdem wir an Theuerung gewöhnt sind, ziemlich stark. Sie betragen zusammen 5902 fl. 27 $\frac{1}{2}$ kr., oder auf Ducaten, die dazumal den Curs von 110 kr. hatten reducirt, 3220 Ducaten, ein Goldquantum, dessen absoluter Werth nach dem heutigen Course über 16.900 fl. österr. Währ. Papier ausmacht. Lässt man selbst die höhere Kaufkraft ganz unberücksicht, welche verglichen mit der Gegenwart dem Gelde dazumal zukam, so kostete doch ein Jahr Studium jeden dieser Stubenberge, den Metallwerth nach heutiger Papierwährung veranschlagt, bei 2112 fl. österr. Währung.

Um diese Summen zu verstehen, muss man allerdings den kostspieligen Apparat kennen, welcher in Bewegung gesetzt wurde, wenn eine solche Studienreise geschehen sollte. Da musste zunächst ein Præceptor mit völlig freier Station und einem angemessenen Jahresgehälte aufgenommen werden. Dieser hatte vor allem die ihm anvertrauten Discipeln in der Gottesfurcht mit allem Fleiss, Ernst und Embsigkeit anzuhalten (dieweil *initium sapientiae sit timor domini*). Er musste darum den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen überwachen und sollte ihnen alle Tage etwas Geistliches vorhalten, damit sie beim väterlichen Glauben blieben. — Weiters sollte er, dem Alter seiner Zöglinge angemessen, sie zum Lernen all' desjenigen, was ihnen besonders erforderlich sei, anhalten. Hieher zählte man u. a. auch den Sprachunterricht, Laiische Historik als den Livius u. dgl., Arithmetica, Musik und selbst Tanzunterricht. Dieser Unterricht wurde theils an der Universität genossen, theils durch an Ort und Stelle aufgenommene Hauslehrer gegen Monatsold ertheilt.

Kaum weniger wichtig als der Præceptor war diejenige Person, welcher die Oberaufsicht des Haushaltes und die Führung der Rechnungen befohlen war: der Haushofmeister oder Coadjuvant, in der Regel irgend ein älterer erprobter Diener des Hauses und oft adeliger Herkunft. Dieser hatte am Bestimmungsorte, z. B. in Padua, wo vorzugsweise Oesterreicher studirten, das Hauswesen einzurichten, was nicht wenig sagen will, da man in der Regel ein kahles Haus miethete, um es dann mit theils gekauften, theils ausgeliehenen Möbeln von den Wandtapeten bis zu den Thürschlössern und von den Betten bis zur Sand- oder Schlaguhr, vom Küchen- und Tafelgeschirr bis zum Schuhzieher u. s. w. herab auszustatten. An ihn gelangten die Geldsendungen, er nimmt die Köchin, die Wäscherin, den Wassermann, den Einkäufer auf, er handelt das Brennholz aus und erkaufte den Tischwein, verzeichnet Tag für Tag den Bedarf der Küche, besorgt aber auch die Einkäufe an Sammt und Seide, Tuch und Rosshaar, Borten und Nesteln für die jungen Herren, falls diese ein Wamms

oder ein paar „galiotische“ Hosen bedürfen, kauft ihnen Barrete und Schuhe — Handschuhe trug man dazumal nur gegen die Kälte — oder lässt ihnen ihre Nachtpelze und Strümpfe ausbessern u. dgl. Rechnet man hinzu, dass in der Regel jeder Junker noch einen Knaben zu seiner Bedienung und Verfügung hatte, so ergibt sich ein ganz stattlicher Haushalt, der da im fremden Lande geführt wurde. Verminderten sich diese Auslagen auf der einen Seite dadurch, dass in der Regel mehrere Familien ihre Angehörigen in einer derartigen Wirtschaft vereinigten und so an den Kosten für Præceptor, Coadjuvant, Köchin, Hausmiethe u. dgl. sparten, so vergrösserten sie sich nicht unbedeutend durch die Hin- und Herreise. — Selten, dass selbe der Præceptor oder Coadjuvant, falls sie nicht schon gereiste Männer waren, allein leiteten. Gewöhnlich wandte man sich an irgend eine besonders vertrauenswürdige Person von niederem Adel, die mit Land und Leuten in Friaul und Welschland schon bekannt war. Diese führte dann den im Mittel mit drei Pferden und drei bis vier Personen auf einen adeligen Studenten zu veranschlagenden Zug und zwar entweder durch's obere Murthal, St. Veit, Villach, Pontafel und das sogenannte Canalthal, oder über Cilli, Laibach, Görz, durch's Friaulische bis nach Treviso. Gemeiniglich wurden nun die von Haus mitgebrachten Pferde zurückgeschickt, ein Abstecher nach Venedig gemacht und die Weiterreise zu Schiff den Po aufwärts angetreten. Erst in Padua oder der sonst gewählten Universitätsstadt endete das Amt des Begleiters, der hier die Ankömmlinge noch in die Gewohnheiten der fremden Stadt einführte, ihnen bei der Auswahl der Wohnung, dem Abschlusse der Contracte und der Beschaffung der ersten Einrichtung behilflich war, heimgekehrt, aber auch, von der Reisevergütung abgesehen, auf eine ganz ansehnliche Verehrung Anspruch hatte.

III.

Weit dürftiger sind die Nachrichten, die uns über die Erziehung der adeligen Fräulein erhalten sind. Es erklärt sich dies gar leicht aus der Beschaffenheit der Quellen, welche dem Historiker für die Geschichte der Steiermark während des 16. Jahrhunderts zu Gebote stehen. Weitläufig sind der Actenreihen der Regierungsbehörden, der Landtage und der Grenzvertheidigung, umfassend die Protokolle der landschaftlichen Aemter, die Schriften über Religions-, Gülden- und Steuerwesen, zahlreich die erhaltenen Processacten u. dgl., mangelhaft dagegen solche Archivalien, aus denen man das Hauswesen des Einzelnen erkennen kann. Briefe und Aufschreibungen, welche den Haushalt und das Leben und Treiben des Tages mit allen vorfallenden Einzelheiten schildern würden, fehlen grösstentheils, da man insgemein sie als überflüssig verwarf und nur die für praktische Zwecke wichtigeren Schriften aufhob. Und selbst die wenigen, die sich erhalten haben, werden gewöhnlich als höchst vertraute Acten des Hauses betrachtet und darum der Benützung entzogen. Die gleiche Bewandniss hat es mit Familienchroniken steirischer Geschlechter, von denen bisher nur sehr wenige bekannt und zugänglich geworden sind. Zu alledem ist endlich auch noch der Umstand zu berücksichtigen, dass die sich überstürzenden Ereignisse des 16. Jahrhunderts an sich einer beschaulichen Betrachtung des Familienlebens ungünstig waren. Die neuerweckte humanistische Richtung wies auf die Beispiele der classischen Geschichtsschreibung, vornehmlich auf Livius hin, und in einer Zeit, wo die Reformationsbewegung noch hohe Wellen schlug, wo die Bauernaufstände sich wiederholten und der unbezwingene Türke lauernd an den Grenzen stand, konnte man wohl auf den Gedanken kommen, dass die Vorgänge innerhalb der vier Pfähle von keinerlei Bedeutung für die Weltgeschichte, daher auch überhaupt einer Schilderung unwürdig seien. In sehr bezeichnender Weise beschränken sich darum die gleichzeitigen Druckwerke aus welchen wir vereinzelte

Nachrichten über das Leben der adeligen Fräulein schöpfen können, auf fliegende Blätter und Beschreibungen von Hochzeitsgeprängen oder ritterlichen Rennen. Da gab es doch etwas Aussergewöhnliches zu schauen und zu beschreiben, und selbst hier interessiren den Poeten die phantastischen Aufzüge der Götter, Römer und Mohrenkrieger, die Schiffe und Schaugerüste weitaus mehr als die Frauen, deren er kurzweg als des obligaten verschönernden Kranzes gedenkt. Höchstens dass deren Kleidung — auch damals hörten die Frauen gerne von fremden Toiletten — mit einigen Worten hervorgehoben wird.

Diese letztangedeutete Anschauung von der Aufgabe der Geschichte erklärt nicht allein den Inhalt der überlieferten Schilderungen, sondern erschliesst uns auch die Stellung, welche die Frauen in der Gesellschaft des 16. Jahrhunderts einnahmen. Sie ist keine hervorragende, denn ihr stilles Wirken im Hause konnte ja gar nicht zur Würdigung gelangen, so lange der Schutz vor dem Christenfeinde, den doch nur der Mannesarm gewähren konnte, die wichtigste Lebensfrage war. Die Bevorzugung des männlichen Geschlechtes auf Kosten des weiblichen erschien daher als etwas Selbstverständliches und Billiges. Dies zeigte sich in Vermögensfragen, aber auch in der Erziehung. Naturgemäss war diese vorzüglich der Mutter überlassen³¹⁾. Weibliche Handarbeiten, wie nähen, spinnen, sticken und weben, das Kochen, dann genaue Kenntniss von der Wirthschaftsführung, welche auch die Aufsicht über die Wiesen und Felder nebst dem Vieh einschloss, dazu die Kunde

³¹⁾ Lamberg bei Valvasor B. IX, 49.: „Euer Muetter Ebenbild nembt war, den sy euch hat getragen vor, die sye noch ist in Leben, würt euch jungen guette Lehr geben. Derselben Will thuet allezeit, damit ihr wie sy auch seit, so habt ihr gelernt wohl . . . Seit keusch und rein nit im thuen allein . . . gottesfürchtig, . . . zuviel reden will nit taugen, nit werft um euere Augen, zuviel Lachen ist ein Tadel . . . Einer Jungfrau steht wol an, wann sie schöne Arbeit khan . . . Seit fleissig in allen Sachen, euch gueten Lob zu machen, denn ein Jungfrau hat allzeit früh vnd spat, Frag und Nachschauen vil, nit allein wer heirathen will. u. s. w.

von Hausmitteln und der Krankenpflege waren die Hauptgegenstände. Lesen, Schreiben und Rechnen wurde ebenfalls in einigem Umfange betrieben, sei es, dass der Unterricht von dem Præceptor der „jungen Herrn“ oder vom Pfarrer ertheilt wurde, sei es, dass er aus den Klöstern stammte, in welche man die jungen Fräulein zur Ausbildung schickte³²⁾. Zur vollendeten weltlichen Bildung gehörten dann noch einige Fertigkeiten wie das Tanzen, Singen und Lautenspiel, die Kenntniss der höfischen Formen und etwa noch das Radebrechen einer fremden Sprache, Dinge, die zum Theile dadurch erreicht wurden, dass man die Fräulein in dem Gefolge einer angesehenen Frau — im „Frauenzimmer“ — unterbrachte. Von hier aus führte sie ihr Glück oder Unglück gemeinlich früher oder später in den Ehestand.

Die Tugend die Namen ewigt.

Frau Margret von Herberstein geborne von Rottal zu Thalberg hier liegt,

Ihres Manns Gebrüder und gleicher Tracht

Als sie ihren Kindern hat gemacht.

Sy behielt den Namen in Einigkeit,

Regiert im Haus mit Nutzparkait

Darumb sich ihr Mann darft unterstan

Namb die Oberstfeldhauptmannschaft an.

Solches ist von Frauen erhört nit vil.

Sie war weis, gehorsam und stil

Unschämige Wort sy meiden

Thät, auch im Haus kain Übel leiden

Fürwar sie hat das Lob ohn alles Neiden,

Des xiiij. Kindes sy genas

Dieselb Nacht sy ihre Täg besloss

Sy hat das End von vilen zwar erlehrt

Klag und starb leyder doch hochgehört,

Got helf ihr in der Engel Schaar

Im 1518ten Jahr.

Diese schlichten Worte, welche Jörg von Herberstein in der Klosterkirche zu Lankowitz seiner treuen Lebensgefährtin

³²⁾ Die Priorin des Grazer Frauenklosters begegnete 1556 der von K. Ferdinand I. beantragten Abtretung ihres Klosters an die Dominikaner mit einer Vorstellung, in welcher sie u. A. hervorhebt: „Ist dieses Stift nicht gegründet auf einen Gotzdiens so durch männlich Per-

auf den Grabstein setzte³³⁾, rufen das Bild einer zärtlichen und umsichtigen Gattin, einer guten Mutter und verträglichen Schwägerin, kurz das Bild einer braven deutschen Hausfrau des 16. Jahrhunderts vor unser geistiges Auge.

Natürlich erfuhr der hier im Allgemeinen angedeutete Lebenslauf mancherlei Abänderungen je nach den Vorgängen im elterlichen Hause. War die Mutter früh gestorben, so konnte es der Vater zur dritten Ehe gebracht haben, ehe die Kinder erwachsen waren. Bisweilen scheint das Verhältniss der Kinder früherer Ehen zu den Stiefeltern ein ganz leidliches gewesen zu sein, öfters aber gab es Reibungen. Dann bot eines der sogenannten adeligen Frauenklöster wie Göss, Studenitz, Mahrenberg, einen bequemen Ausweg aus dergleichen Verdriesslichkeiten. Dies wurde selbst von dem protestantischen Theile der Landschaft gewürdigt. Als 1534 der Ruf nach Reformation der Frauenklöster war erhoben worden, weil diese „mit vmbförmlichen Wesen vmbgeen“, beantragte der Landtag die Aufhebung aller bis auf eines oder zwei Stifte, welche dann, unter obrigkeitlicher Ueberwachung stehend, versperrt und in der Ordnung wie zu Göss ein ehrsameres Leben führen müssten. Die adeligen Töchter sollten darin erzogen werden, „und welche von diesen heraus heiraten wollte, wäre Statt zu geben“³⁴⁾.

Wiewohl König Ferdinand auf die Reduction der Klöster

sonen Predigerordens, sunder allein Closterfrauen oder Schwestern von edlen Geschlecht auss den Landleuten geborn verricht und auch die edln der Herrn und Landleit Töchterlein und gesippte Freundlein mit Lernung der Eer Gottes, Schreibens, Lesenns, Näens und dergleichen weyblichen Arbeit vnderwisen werden sollen.“ — Nach gefälliger Mittheilung des Herrn Schulrathes Dr. Peinlich.

³³⁾ Herzog, *Cosmographia Austriaca Franciscana* S. 451. Kumar, *Geschichte der Burg und Familie Herberstein III* 50 bietet dieselbe Grabschrift durch sinnstörende Fehler entstellt, obschon seine Wortformen dem Originale offenbar näher kommen.

³⁴⁾ Nach gefälliger Mittheilung des Herrn Schulrathes Dr. Peinlich. Die landesfürstliche Erledigung vom 24. Mai 1534 (so richtig) bei *Muchar VIII*, 405.

nicht einging, so sehen wir doch, dass mindestens der katholische Theil des steirischen Adels während des 16. Jahrhunderts die Frauenklöster fortdauernd als wichtige Bildungsstätten für seine Töchter behandelte. Die Mädchen kamen nach wie vor mit einem schmalen Taschengelde als Kostzöglinge dahin, erhielten von den Nonnen, unter welchen sich meistens Verwandte oder Bekannte des Hauses befanden, ihre Ausbildung und verweilten dann im Stifte, bis sich ein Platz für sie in irgend einem Frauenzimmer eröffnete, oder Gelegenheit zur Heirat gekommen war. Wo aber keines von beiden eintrat, oder wo innerer Beruf oder Machtgebot der Eltern es wollten, da endete auch wohl ihr Leben in stiller Zelle.

Aehnlich stand es um verwaiste Mädchen, namentlich wenn sie die Vormünder im eigenen Hause nicht unterbringen konnten oder mochten. Doch versuchte man es auch mit Erzieherinnen, d. h. man gab sie zu irgend einer älteren adeligen Frau, etwa der Pflegersfrau auf einem Stammschlosse, welche dann ihren Zögling in der Hauswirthschaft und höfischen Sitte so gut es anging unterrichtete. Die jungen Mädchen führten also theils auf dem Lande, theils innerhalb der Klostermauern ein ziemlich einförmiges und unbedeutendes Leben und es ist darum sehr begreiflich, dass sie — vor allem wenn sie Waisen waren — nach einer baldigen Verheiratung trachteten, weil sie darin das einzige Mittel erblickten, um zu einiger Selbstständigkeit zu kommen. Zögerten ihnen die Gerhaben zu lange, so konnten diese leicht bedenkliche Dinge erfahren. Ferner kann ich euch nicht verhalten, schreibt einmal (27. Februar 1547) Wolf Engelbrecht von Auersperg an seinen Mitvormund Wolf von Stubenberg, dass die Pflegerin von Halbenrein diesen Fasching bei mir gewesen ist und meinem Weibe berichtet hat, „dass sich die Jungfrau Warbl von Stumberg yetzo gegen jer und der Pottendorferin hören lassen, es wären Leut gnueg, die bey vns Gerhaben vmb si wurben, aber wir wären des Willens nit sie zu verheiraten, damit wir die 1000 fl. nit torfftin ausgeben. Aber si wel ein Mann nemen, er sey Burger oder Edlmann der jer nur gefall, alsdann well

sie wol sehen, wie sie jers muetterlichen Guets einkhum. Trag derhalben Fursorg,“ setzte der bedenklich gewordene Vormund hinzu, „si werd sich etwo verkhnipfen, das dem ganzen Namen von Stubenberg spötlich wirdt, darum secht der Sach zeitlich für.“ — Da musste denn freilich zugesehen werden, damit das angedrohte Unglück nicht eintrete. Man beschloss es mit Güte zu versuchen. Jungfrau Barbara und deren Muhme Balbina von Stubenberg, die sich beide in der gleichen Lage befanden, wurden über die Absichten der Vormünder beruhigt und sollten als Pensionärinen in dem Kloster Göss bis zu ihrer Verheiratung, der man gar nicht widerstreben wolle, sobald sich eine passende Partie ergebe, untergebracht werden. Noch hat sich der Entwurf jener Verschreibung erhalten, welche von den Mädchen zur Deckung der Gerhaben ausgestellt werden sollte: Das jährliche Taschengeld, mit dessen Auszahlung es nicht zu genau genommen wurde, da sich beispielsweise Jungfrau Barbara im Jahre 1546 beklagte, dass ihr auf die von den Vermündern bewilligten 28 Pfund Pf. bisher erst acht Pfund entrichtet worden wären, wurde für Fräulein Balbina auf 40 Pfunde festgestellt, wogegen sich diese verpflichten sollte, keine Heirat ohne Vorwissen ihrer Gerhaben und ihres Vettters Balthasar abzuschliessen, und ebensowenig ohne deren Erlaubniss den Aufenthalt bei irgend einer dritten verheirateten Person zu nehmen (s. Beil. III). Wie die Sache für Fräulein Barbara ablief, ist aus den Acten nicht zu ersehen, für Fräulein Balbina aber stellte sich kein Bräutigam zur rechten Zeit ein, sie nahm den Schleier und starb als Nonne im Kloster.

Aber auch die Heirat, welche den jungen Mädchen in ihrem Drange nach Selbstständigkeit als der einzige Ausweg erschien, erheischte von ihrer Seite grössere Opfer, als man heute zugestehen würde. Jenes naturwidrige Bild, welches Aeneas Sylvius und nach ihm Bonnsetten von den Heiraten des Wiener Patriziats entwerfen³⁵⁾, passte im 16. Jahrhun-

³⁵⁾ Aeneas Sylvius *Historia Friderici III. imperatoris* (Schilter Scriptorum R. Germ. 1702, S. 4 und die Uebersetzung Bonnstätten's in dem Anm. 17 genannten Werke.

derte noch mit manchen Einzelheiten auch auf die Ehen des steirischen Adels. Fälle, wo junge Mädchen als zweite oder dritte Gemalin alternden Witvern angetraut wurden und umgekehrt solche, wo bejahrte Witwen fast knabenhafte Gatten erwarben, waren keine Seltenheit. Auch vierte Ehen waren nichts Aussergewöhnliches und die 1535 geborne Kärntnerin Anna Neumannin von Wasserleonburg brachte es in ihrem 82. Jahr sogar zum sechsten Gemale, dem 31jährigen Grafen Georg Ludwig von Schwarzenberg, dessen Reichthum in Steiermark dadurch begründet wurde. Junge Leute von Adel kamen darum in erster Ehe nicht gar so häufig zusammen — zumal manche Väter ihren Söhnen das frühe Heiraten geradezu widerriethen, weil einem sonst die Kinder „gar früh unter die Augen wachsen“³⁶⁾. Noch seltener waren Heiraten in Folge gegenseitiger Neigung. Meistens wurden die Familienverbindungen unter den betreffenden Häuptern vorher abgemacht und dann erst ihren Kindern mitgetheilt, bei welchen sie insgemein auf keinen Widerstand stiessen, und es soll nicht geleugnet werden, dass oft nicht bloss conventionell gute Ehen, sondern auch herzlichere Verhältnisse daraus erwachsen. Derartige Verabredungen, welche der Hochzeit oft lange vorhergingen — auch Verlobungen von Kindern kommen vor — waren in mehr als einer Richtung für das Los der jungen Frau entscheidend, denn sie bestimmten den Grad der wirthschaftlichen Unabhängigkeit, mit der sie in die Ehe eintrat. Da wurden mit weitgehender Casuistik die Vermögensfragen behandelt: die Aussteuer und das Heiratsgut der Braut, welche aus dem Vermögen ihrer Eltern beizustellen waren und nach welcher sich Widerlage und Morgengabe richteten, für welche der Bräutigam zu sorgen hatte, da wurden bindende Abmachungen über die eheliche Errungenschaft, über den Wittwensitz, die Vormundschaft über unvogtbare Kinder u. dgl. getroffen. Wohl erhielt so die junge Frau ein eigenes Vermögen, doch blieb die Verwaltung desselben gegen Sicherstellung in den

³⁶⁾ Siehe Beilage I, Absatz 13.

Händen des Gatten und nur ein geringer Theil stand ihr zur unumschränkten Verfügung zu, während hinsichtlich des übrigen verschiedene Rechts- oder Vertragsbeschränkungen Platz griffen. Weit drückender als dies war jedoch die Rechtsgewohnheit, die dem adeligen Fräulein mit dem Heiratsbrief auch eine Verzichturkunde zu Gunsten des Mannstammes abdrang.

Es würde nun einen ganz interessanten Beitrag zur Geschichte der Interpretation geben, welche die Landesprivilegien im Laufe der Jahrhunderte erfahren haben, wenn man den Ursprung dieser unserem Rechtsgefühle widerstreitenden Uebung darlegen wollte. Mit Ueberraschung würde man dabei finden, dass diese Verzichtbriefe späterhin durch Deutelei aus einer Bestimmung gerechtfertigt wurden, welche anfänglich sogar zum Vortheile der Töchter eingeführt worden war³⁷⁾. Thatsächlich aber wurzelte diese Sitte in dem aus dem Mittelalter übernommenen Bestreben, das Vermögen möglichst vollständig dem Stamme zu erhalten, als dessen Träger nur Männer erscheinen konnten. Dass dies in seiner richtigen Folge auf eine Zurück-

³⁷⁾ Die Georgenberger Urkunde von 1186 gestattet den Ministerialen des steirischen Herzogs „qui filios non habuerint, filiabus beneficium dimittere non prohibeantur,“ was die Bestätigung K. Friedrich II. von 1237 und die mit derselben hier gleichlautende Handfeste Kg. Rudolf's von 1277 in schwülstiger Weise umschrieben: Ex innata quoque clementiae nostrae gratia praesentis privilegii auctoritate sancimus, ut filiae in bonis patrum succedant eis herede carentibus masculino, per quas patrum memoria in filiis propagatur. Da man in der Folge die von Kg. Friedrich IV. 1443 unter Anhängung der Goldbulle bestätigten (daher guldin Bull.) Handfesten Kg. Rudolf und Hz. Albrecht I. als Ausgangspunkt der Rechtsentwicklung nahm, so übersah man die ursprüngliche Bedeutung des Privilegiums, welche die landesfürstlichen Lehen betraf, vollständig und bezog die bona patrum auf das bewegliche und unbewegliche Allodialvermögen. Das musste aber nothwendig zu einer Verkürzung der Töchter führen, weil nun die Ansicht entstand, die Töchter hätten von Anbeginn gar keinen wie immer gearteten Anspruch auf das Vermögen des Vaters zu stellen gehabt und der König habe sie durch Einräumung des Erbrechtes nach dem Abgange männlicher Namensträger begnadet.

setzung des weiblichen Geschlechtes hinauslaufen musste, ist klar, und dass dies dann wieder auf die gesellschaftliche Stellung der Frauen zurückwirken musste, ist ebenso einleuchtend. Man glaube aber ja nicht, dass etwa die unverheirateten Töchter im Punkte des Erbrechtes besser daran waren als ihre verehelichten Schwestern, d. h. mit andern Worten, dass ein Mädchen durch Beharren im ledigen Stande sich ihren angemessenen Theil an dem väterlichen Vermögen hätte erhalten können. Im Gegentheile, diese waren noch unvergleichlich schlechter gestellt, da sie geradezu auf das Gnadentrost ihrer Brüder angewiesen wurden. Was will's doch sagen, wenn der alte Wolf von Stubenberg seinen Söhnen ihre Schwester Kunigunde gar hoch anempfiehlt, „wann si mich gar schön hat gehabt und ist gar frumb“. Mit 32 Pfund Pfennig jährlich, einer ehrbaren Pfründe und ehrbarer Kleidung für sich und zwei Mägde war sie bei alledem zu einer sehr untergeordneten Rolle verurtheilt. Trotz des Verzichtes stand also die verheiratete Tochter besser, da ihr die Abfertigung einen grösseren Betrag zubrachte, und sie noch überdies vom Vater letztwillig gewöhnlich, mit einer freiwilligen Schenkung wie man vorsichtig sagte, bedacht wurde. Dies alles mag unserem Gefühle hart erscheinen, der Adel jedoch wusste nur zu gut, wie nothwendig das Beharren bei dieser Gepflogenheit für die Erhaltung seiner wirthschaftlichen Stellung war, auf welcher sein Einfluss zum guten Theile noch beruhte, und in wenig Punkten ist den eindringenden Grundsätzen des römischen Rechtes ein zäherer Widerstand entgegengestellt worden, als gerade hier. Erst Kaiser Josef II. brach 1786 durch seine neue Erbfolgeordnung und die damit im Zusammenhange stehenden Verfügungen vom 23. October und 27. December d. J. dieses Vorrecht des steiermärkischen Adels. Blieb gleich jedes Ansuchen um Herstellung der früheren Landesfreiheit, das man von Seite der Landschaft an Kaiser Leopold II. richtete, erfolglos, so beweisen doch die damals gewechselten Actenstücke durch die dringliche Sprache, in der sie abgefasst sind, die Wichtigkeit, die man dem Gegenstande beilegte. Mit allen Mitteln wird hier die

Rechtsbeständigkeit der alten Uebung vertheidigt. Die Bestimmung des Pflichttheils wird als „eine bloss römische Erfindung, die nur insoweit gelten kann, als sie angenommen worden ist“, angegriffen und verworfen, ja man versteigt sich sogar zu dem Beweise, dass eine derartige Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern gar nicht so unbillig sei. Wären doch die Eltern „nach dem Rechte der Natur nur gehalten, für die Erhaltung und Erziehung ihrer Kinder während ihrer Unmündigkeit und insolang, als sie sich nicht selbst ernähren können, zu sorgen, und verdienen doch die Söhne, da nur sie, nicht aber die Töchter dem Staate selbst Dienste leisten können und öfters Staatsämter begleiten (!), die mit grösserem Aufwand verbunden sind, grössere Begünstigung und somit ein ungetheiltes Vermögen“³⁸⁾.

Die Verzichtleistung auf das väterliche Erbe lautete in der Regel auf den Fall, so lange noch irgend welche männliche Erben des gleichen Namens — also auch in den Seitenlinien — vorhanden wären und die Abfertigungs umme selbst stand zu dem Vermögen ausser allem Verhältniss. Während des 16. Jahrhunderts war deren Grösse vielfach schwankend und ihre Festsetzung vom Willen des Vaters abhängig. Wir finden sie z. B. bei dem begüterten Rittergeschlechte der Stadl durch das Testament des Georg Stadl zu Liechtenegg von 1549 auf 300 fl. Rh. gestellt, während die dem Herrenstande angehörigen Stubenbergischen Töchter angeblich seit einem Familienvertrage vom Jahre 1296 auf 1000 fl. Rh. Anspruch hatten³⁹⁾. Späterhin, im 17. Jahrhunderte, bildete sich gewohnheitsmässig die portio statutaria aus, welche für

³⁸⁾ Ein_abe der steirischen Landschaft an K. Leopold II. um Wiederherstellung der früheren ständischen Freiheit. Steier. Landes-Archiv, Abthlg. B, Landtagsacten A. I, 1782 1791.

³⁹⁾ Kumar, Herberstein I, 43. Der betreffende Vertrag ist im steir. Landesarchive, welches fast alle Reste der Stubenbergischen Archive vereinigt weder zum J. 1296 noch, wenn ein Druckfehler in der Jahreszahl vorliegt, wie wahrscheinlich, zum J. 1396 erhalten. Dieser letztern Zeit dürfte er angehört haben, da der Betrag von 1000 Pfd. dl.

die Töchter des höheren Landesadels (Grafen und Freiherren) 2000, für jene aus dem Ritterstande 1000 fl. betrug, Summen, welche im Hinblick darauf, „dass die Bedürfnisse gegenwärtiger Zeiten jene der vorigen so sehr übersteigen,“ nach dem ständischen Antrage von 1790 auf das Doppelte erhöht werden sollten, um „die Gelegenheit zu einer billigen Beschwerde zu entfernen“.

Einigermassen, aber wohl nur einigermassen wurde die Härte dieses Gebrauchs für die Einzelnen durch die Allgemeinheit gemildert, in der er herrschte, ausserdem hätte man wohl denken sollen, dass durch denselben zum mindesten das Stammvermögen der jungen heiratsfähigen Männer derart vermehrt wurde, dass sie weniger auf das Vermögen der künftigen Frau angewiesen waren. In der That aber waren reiche Bräute damals gerade so gesucht wie heute und manch jugendliches Gesichtchen aus altadeligem reichen Hause musste neben einer verwelkenden Witwe zurückstehen, weil, wie der ehrliche Beckmann sagt, die Heiratscandidaten den (all)gemeinen Reim im Herzen und Sinne trugen:

Amor vincit omnia,
Das läugst du, spricht Pecunia,
Denn wo ich Pecunia nicht bin
Da kommst du Amor selten hin,

und meinten, man könne von der Schönheit der Weiber nichts essen, wo kein Geld darbey sei. — Da waren die Bürgertöchter denn doch viel besser daran, als ihre adeligen Schwestern, denn da die „Bürger-Standespersonen regulariter nicht so viel auf die Conservation ihrer geringen Familien sehen als auf die gleiche Liebe aller ihrer Kinder und darum dem Grundsätze huldigten, „es sind alle meine Kinder, derer

ungefähr seit dem Jahre 1385 als Aussteuer der Töchter aus dem Herrenstande erscheint und schon 1402 die Aussteuer einer bereits verstorbenen Stubenbergerin auf 1000 Pfd. veranschlagt wird. Allein noch im Jahre 1378 musste Anna, die Tochter weil. Friedrich's von Stubenberg, sich mit 600 Pfd. dl. begnügen. Notizenblatt d. kais. Akad. d. Wissensch. 1859, S. 201, 219, 231, 255, Nr. 218, 249, 283, 309.

das eine Kind nicht mehr mein Kind ist als das ander,“ so erben sie mit ihren Brüdern zu gleichen Theilen ⁴⁰⁾.

Die Ausstattung, die ein adeliges Fräulein ausser ihrem Heiratsgute zu beanspruchen hatte, war nicht übermässig reich, zumal darum, weil ihr Prachtkleider in Abzug gebracht werden konnten, welche sie im ledigen Stande auf Abschlag empfangen hatte. Das schon genannte Stadl'sche Testament von 1549 verordnet an Schmuck eine goldene Kette im Werthe von 50 Kronen, die gleichzeitig als Nothpfennig diente, einen Vermählungsring im Werthe von 10 Gulden, 18 Loth Silber-„Gefinder“, d. i. kleine Silberwaaren, deren man sich zum Benähen der Kleider bediente und eine beschlagene Borte im Werthe von 10 fl. zu einem Gürtel, an Kleidung ein schwarzes Sammtkleid, dreierlei Seidenröcke zum Theile mit Sammt verbrämt aus Atlas, Damast und Taffent, ein paar eben solche Joppen, zwei Sammtbarrette, ein mit Fuchspelz gefüttertes Ueberkleid und anderthalb Stück „Spinnet“, d. i. wohl selbst gesponnener und gefertigter Leinwand ⁴¹⁾. Von neu bereiteter feiner Leib- und Hauswäsche, welche jetzt der grösste Stolz der jungen Hausfrauen ist, und ebenso von Möbeln ist keine Rede. Dennoch klagte man schon damals über die mit dem zunehmenden Luxus sich steigernden Ansprüche der Mädchen. „Von meinen Eltern,“ erzählt Sigismund von Herberstein mit schalkhafter Laune, „hab ich vernomen, gleichwohl haben auch sie nur vom Hörensagen geredet, dass da zu Herberstein sieben Ritter zu einer Zeit gewohnt haben sollen, darunter nur einer Hosen getragen, gleichermassen auch vernommen, dass neun Herbersteinerinnen aus einem Mantel verheiratet

⁴⁰⁾ Beckmann *Idea juris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci* Graz 1688, S. 156, 328

⁴¹⁾ Spinnet = ein gewisses Quantum des Gesponnenen. Schmeller, 2. Aufl. II. 675. — Die Ausstattung eines österreichischen Fräuleins (Katharina, Tochter Gregors von Starhemberg), welches 1520 mit reichem Brautschatze aus dem Nachlasse ihrer Mutter nach Steiermark an Wolfgang von Schürfenberg vermählt wurde, s. in (Kaltenbäck's) *österr. Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde* 1837, Nr. 7, S. 28.

seien. Das setze ich auch für keine Gewissheit an, wenn es aber eben so wahr als möglich ist, so findet man daraus, wie sich das weltliche Wesen mit der Zeit verändert. Jetzt will keiner ohne sieben Paar Hosen, auch keine ohne neun Mäntel zufrieden oder benügt sein“ ⁴²⁾.

Endlich hatten die Mädchen auch noch den Anspruch auf eine standesgemässe („ziembliche“) Hochzeit. Hier wurde nun allerdings grösserer Prunk entfaltet. Wer es konnte, verlegte die Bankette, zu deren Verherrlichung ein eigener land-schaftlicher Koch mitwirkte, in die Räume des Landhauses zu Graz und so störend wurde mitunter der Lärm der fröhlichen Gäste, dass dadurch nicht allein der Unterricht in der land-schaftlichen Knabenschule, sondern auch manche ernste Gerichts-sitzung unterbrochen wurde ⁴³⁾. Doch gehörten derart prächtige Feierlichkeiten mit Tafeln, Aufzügen, Rennen und Reihentänzen, wie solche zwischen dem 24. bis 27. November 1591 zu Graz bei der Vermählung des Freiherrn Carl von Harrach mit der Tochter des Landeshauptmannes, Fräulein Maria von Schrat-tenbach, auf Kosten der Erzherzogin-Witwe abgehalten wurden, zu den Seltenheiten im Lande ⁴⁴⁾.

Wie an einen schönen Traum mögen die jungen Frauen noch oft an ihren glänzenden Ehrentag zurückgedacht haben, da sie die erste Rolle spielten und Alles ihnen huldigend nahte. Bald aber wurden ihre Gedanken von dem neuen Wirkungskreise, von Rechten und Pflichten in Anspruch ge-

⁴²⁾ Vgl. Mittheilungen XIX, 55.

⁴³⁾ Die neureformirte Schrankenordnung von Krain 1571 verordnet im Art. von Verhören und Rathschlägen (22): Im wehrenden Hofftayding sollen Commissionen, Rathschläg und Verhör, auch Hochzeiten und Bankhet nicht eingemengt oder gehalten werden u. s. w. Es ist dies eine der wenigen Stellen, wo eine Abänderung der früheren Landschrankenordnung von 1564 geboten erschien

⁴⁴⁾ Einen Auszug aus der von Sigmund Bonstingl aus Tirol in Versen verfertigten und 1592 bei Hans Schmidt zu Graz gedruckten eilf Bogen langen Beschreibung dieser Feierlichkeiten liefert Kindermann: Beiträge zur Vaterlands-kunde für Innerösterreichs Einwohner 1790, I, 68 ff.

nommen, in den sie getreten waren. Die Pflege und Erziehung der Kinder, mit welchen die Ehen gewöhnlich in einem für uns überreichlichen Masse gesegnet wurden, ward ihnen zur Quelle grosser Freuden, aber auch vielen Schmerzes. Denn gross, viel bedeutender als jetzt war die Sterblichkeit unter den kleinen Wesen, so dass die Zahl der erwachsenden Sprösslinge selten die Hälfte der Geborenen erreichte, wiewohl man es an Hilfe nicht fehlen liess, an Hilfe, welche freilich fast nie den Kreis von Hausmitteln überschritt. Aber auch das Leben des Gatten, der sie erkoren, bedrohte so manche Gefahr. Gar oft verheerten gefährliche Seuchen das Land und die krummen Türkensäbel haben mehr als eine jugendliche Witwe zurückgelassen. Mit dem Tode des Gemals aber erlosch der Glanz der Stellung, welchen die Frau bisher an seiner Seite genossen hatte. Verwandte des Hauses, die sich vielleicht Zeitbens des Mannes grollend entfernt gehalten hatten, gewannen nun als Gerhaben der Kinder einen Einfluss, den die Witwe oft nur schwer ertragen konnte. Noch übler war es, wenn die Ehe nur mit Mädchen gesegnet worden oder gar kinderlos geblieben war, weil nun das Vermögen des Verstorbenen gemeiniglich an den Stamm zurückfiel. Die Lage der Witwe war darum oft eine sehr bedrängte. Andererseits fehlte es den Verwitweten, wenn sie noch jung waren oder den Abgang der Wohlgestalt durch ein gemehrtes Vermögen ausgleichen konnten, selten an Freiern und es kann darum nicht Wunder nehmen, wenn sie in den meisten Fällen trotz gewisser Vortheile, welche ihnen vertragsmässig oder testamentarisch eingeräumt wurden, um die Lust zur Wiederverheiratung zu ersticken, dennoch lieber auf dieselben verzichteten und den Witwenstuhl zum zweiten und dritten Male verkehrten, wie solches ein Blick auf die Geschlechtergeschichte des 16. Jahrhunderts darthut.

IV.

Wir sind an das Ende unserer Darstellung gelangt. Mancher Zug in derselben dürfte überrascht, mancher selbst abgeschreckt haben, doch darf nicht übersehen werden, dass jene Zeit, der sie galt, in allen Stücken roher und gewalttätiger war als die Gegenwart, dass die Leute, um mit Riehl zu reden, noch Blut sehen konnten, ohne kölnisches Wasser zu Hilfe nehmen zu müssen. Das scharfe Gesteck, bei welchem die Frauen so gut Zuseherinnen waren als beim Ringelrennen, konnte den Rittern gar wohl an den Kragen gehen und die Theilnahme an einer Hetzjagd hätte Niemand einer Dame verübelt. „Wir haben vorgestern (in) den Schachen gejaidt,“ schreibt einmal, wie öfter die Erzherzogin Marie, „ist ein guedter Hirsch, ein 14 und ein 10 (Ender) darinnen gewest, hat gar ein gueten Luest gemacht, hab euch dreulich zu mir gewünscht“⁴⁵⁾. Wie die Männer, so hatte auch das weibliche Geschlecht stärkere Nerven. Als beispielsweise der am Tag vorher geborne Sohn des Erzherzogs Ferdinand, Johann Carl am 2. November 1605 in der Domkirche getauft werden sollte, da gratulirten die Hoftrumpeter „am Purkhplatz, doch drinnen im Hoff Jerer Durchlaucht mit einem gar schön blasunden Joseph, summa es war aller Orten Freude und Jubilieren,“ schreibt Andreas Ochs von Sonnau in seinem Tagebuch. Weder er noch sonst Jemand scheinen in einer derart lärmenden Freudenbezeugung etwas Unpassendes für die fürstliche Wöchnerin gesehen zu haben⁴⁶⁾.

⁴⁵⁾ Brief an Wolf v. Stubenberg ddo. 6. September 1596. — Die Erzherzogin Marie machte übrigens ihre erste Hetzjagd in Steiermark, die einen Theil der Empfangsfeierlichkeiten bildete, schon als Neuvermälte mit. „Den 15. September (1571),“ berichtet Sponrib in seiner Gelegenheitschrift, „hielten J. F. Durchl. in Gegenwart baiden hochgedachter Herzogen in Bayern und Ihrer F. D. etc. geliebtesten Gemahel im Schachen zu nächst bei der Stadt Grätz so allenthalhen mit Plachen umbzogen war mit englischen Hunden und Winden ein Lusthetz und hatten mit Fellung etlicher Stück Wilt sondere Freud.“

⁴⁶⁾ Oesterr. Zeitschr. f. Gesch. u. Staatskde. 1837, S. 104.

Was uns damals im Gegensatze zur Jetztzeit besonders auffällt, das ist die durchaus viel grössere Entschiedenheit des Individuums. Als Mitglied eines Standes, dessen früh errungene Verbriefungen allmählig zu Landesprivilegien geworden waren, fühlte sich der steirische Adelige nur durch die Landhandfeste und die darauf fussenden „guten Gewohnheiten“ beschränkt. Allem Uebrigen glaubte er eben mit Berufung auf diese seine Rechte und Freiheiten entgegenzutreten zu dürfen. Da ist es nun sehr bemerkenswerth, in welcher Art er den im 16. Jahrhunderte thätigen umstaltenden Gewalten, namentlich dem römischen Rechte und der durch dasselbe wirkenden Regierung begegnete. Er fühlte es gar wohl, wie alles der Allgewalt des Staates zutrieb und wie das Beamtenthum mit geschickter Benützung der Sätze des fremden Rechtes den Wirkungskreis des Staates auf Gebiete vorschob, auf denen er bisher, sei es als Einzelner, sei es als Körperschaft (Landschaft) unbestritten geherrscht hatte. Aber das fremde Recht war schon zu tief in das gesammte Leben eingedrungen, um durch einfaches Verneinen beseitigt werden zu können, der Feind musste mit seinen eigenen Waffen bekämpft, Interpretation der Interpretation gegenüber gestellt werden. Und in diesem Punkte erwiesen sich die Vertheidiger der ständischen Rechte, die wir theils im Kreise des juristisch gebildeten Nachwuchses der Adelligen, theils unter den landschaftlichen Beamten zu suchen haben, ihren gelehrten Gegnern völlig ebenbürtig, das heisst sie nahmen so wenig Anstand als diese, ihre Behauptungen durch die ungereimtesten Auslegungen zu stützen, nur dass sie dieselben aus der Rüstkammer der „gulden Bull und Freiheiten“, die Romanisten aus dem Corpus juris hervorholten. Ja sie verschmähten es nicht einmal, die aus der Landhandveste hergeleiteten Sätze auch noch durch Ansprüche des römischen Rechtes zu unterstützen, wie beispielsweise bei der Rechtfertigung der Erbverzichte der Töchter nicht bloss auf den missverstandenen Satz der Fridericianischen Handfeste von 1237: *sancimus ut filia in bonis patrum succedant, eis hærede carentibus mas-*

culino, per quas patrum memoria in filiis propagatur, sondern auch auf den Ausspruch Ulpian's: *mulier autem familiae suae et caput et finis est* (L. 195, § 5 ff. de V. S.) hingewiesen wurde. Mehrten sich dergleichen gekünstelte Ausdeutungen seit dem 17. Jahrhunderte, bis sie sich schliesslich über den ganzen Umfang der Landesfreiheiten verbreitet hatten, so fällt doch ihr Beginn unzweifelhaft in die vorhergehende Zeit, wie aus einer seit dem Jahre 1583 in den Drucken der Landhandfeste erscheinenden Randnote klärllich hervorgeht⁴⁷⁾.

Wo aber weder die Landesstatute dem Adelligen eine Beschränkung auferlegten, noch auch das römische Recht zur allgemeinen Geltung durchgedrungen war, da schalteten die steirischen Herren und Landleute wie geborne Herrscher und nur langsam ist hier dem Staate die Eindämmung ihrer weitgehenden Ansprüche gelungen. Dies gilt zumal für das Gebiet des Familienrechts, wo sich der Adel der Steiermark während des 16. Jahrhunderts noch in dem unbestrittenen Besitze von Rechten befand, wie solche jetzt nur noch regierenden oder mediatisirten Familien zuzustehen pflegen. Die Erbverzichte seiner Töchter stimmen mit den bei Verheiratung von Prinzessinen gebräuchlichen Reversen nicht bloss in der Grundabsicht, sondern auch in manchen Einzelheiten überein. Die Beschränkung der ledigen Töchter auf den standesgemässen Unterhalt war im Belieben des Testators und es gibt selbst Fälle, in welchen der Erblasser die Volljährigkeitsgrenze für seine Kinder nach eigenem Ermessen festsetzte⁴⁸⁾. Es kann uns darum nicht wundern, wenn die Testamente und Erbverbrüderungen des steirischen Adels oft förmliche Familienstatuten bilden und Fideicommiss-Stiftungen aus eigener Macht-

⁴⁷⁾ Vgl. darüber Beiträge z. Kde. steierm. Geschichtsquell. IX, S. 152.

⁴⁸⁾ Testament des Hans v. Stadl auf Riegersburg von 1579 (?) . . . Die Vogtbarkeit fürs 4. will ich hiemit beiden meinen lieben Söhnen auf völlig 22 Jahr ihres jeden Alters bestimmt und gesetzt haben . . . Steier. Landes-Archiv, Abtheilg. A, Ms. 332^a p. 321 und damit zusammengehalten Art. 3 des in Beilage II mitgetheilten Testaments des Georg Stadler.

vollkommenheit getroffen wurden. So kräftig war noch das Familienband, dass ein Zuwiderhandeln gegen dergleichen Satzungen der Vorfahren selbst dort nicht wahrscheinlich war, wo jener innige Zusammenhalt fehlte, den man einzelnen Geschlechtern vorwarf. „Traut den Landleuten, so weit ihr seht,“ ermahnt Wolf von Stubenberg seine Söhne zu Anfang des 16. Jahrhunderts, „sie haben mir nie Gutes gethan, denn sie sind alle Freund und Schwager untereinander“⁴⁹⁾. Zwei Generationen später waren die Herbersteine sogar in das Gerücht gekommen, sie hätten zur Behauptung und Erweiterung ihrer hervorragenden Stellung verbotene Ligation, Partialitäten und Bündnissen“ im Lande aufgerichtet, welche durch den Beitritt aller, die ihrem „Namen befreundt und beschwägert“ seien, verstärkt werden sollten. Ergab gleich die 1564 von der Regierung über Einschreiten des beschuldigten Geschlechts eingeleitete Untersuchung keinerlei strafbaren Thatbestand, so ist doch der geschilderte Vorfall für mehr als Eines bezeichnend⁵⁰⁾.

Nicht spurlos war das 16. Jahrhundert an unserm schönen Lande und seinen Bewohnern vorübergegangen und auch darüber kann kein Zweifel obwalten, dass die Umwandlung einen grossen Fortschritt einschloss. Zu Beginn des Jahrhunderts, welche Rohheit und Unwissenheit in diesen Kreisen! Streitsüchtig und fehdelustig hatte der Adel kaum ein Menschenalter vorher in den Baumkircherfehden das Land verheert, und der Einbruch corvinischer Schaaren kurz darauf hatte

⁴⁹⁾ Beilage I, Absatz 5.

⁵⁰⁾ Die Enderledigung lautete: Ir F. D. vnser gn. Herr haben nottürftige Inquisition gehalten, aber nichts von einiger Bündnuss, so die Freyherrn von Herberstain etwo gemacht befunden, vnd da es geschehen, auch die Bündnuss dermassen geschaffen, so khündten Ihr F. D. selbs nit unterlassen, aus tragendem landesfürstlichem Amt, notwendigs gebürlichs Einsehen zu haben. Decretum per Archiducem 20. Sept. Anno (15)64. Hans Kowentzl von Proseggk. S. die Erledigung und die Actenstücke in Sigmund's v. Herberstein „Weitere und beständige B. schützung der vnrecht Beschuldigten.“

diese Wildheit nur vermehrt. Trunkenheit und Völlerei, wüstes Spiel und Liederlichkeit waren erschrecklich eingerissen. Desto staunenswerther ist der Fortschritt in den nächsten Geschlechtern. Wissenschaft und Kunst gewinnen an Werth und Verbreitung in Kreisen, welche sie vordem mit Geringschätzung dem Clerus zugeschoben hatten. Die Söhne von Männern, deren ganzes Wissen an römischer Historie sich auf die Fabeln von Gregor Hagen und Genossen beschränkt hatte, lesen die überlieferten Quellen der alten Geschichte in der Ursprache, ihre Enkel wirken bereits — wohl ein Schritt darüber hinaus, aber kein Fortschritt — bei feierlichen Aufzügen und Schulcomödien in Rollen des classischen Alterthums mit. Dass Wissen Macht gebe, war im Bewusstsein der oberen Schichten der Gesellschaft durchgedrungen und wetteifernd füllen darum Adel und Patriziat die Räume der höheren Schulen. Dabei hatte die religiöse Anschauung an wohlthätiger Wärme und Innigkeit zugenommen. In Briefen eingestreute Bemerkungen, Beischriften, die sich in Acten und Protokollen finden u. dgl. m. verrathen das wahrhaft gläubige Gemüth, das inmitten aller Zeitbedrängnisse, der dräuenden Türkengefahr, der verheerenden Seuchen und der beginnenden „Verfolgung der evangelischen Lehre“ sein Vertrauen auf die göttliche Hilfe nicht verlor. „Bleib bei uns Herr Jesu Christ, dann überall jetzt Abend ist,“ schliesst in banger Vorahnung 1596 das Concept der Erbhuldigungsacten. Aber auch die Sittlichkeit hatte sich im Allgemeinen gehoben. Zwar gab es noch immer Ausschreitungen, welche an dem Adel der Steiermark (so gut vom katholischen Clerus als von der protestantischen Geistlichkeit) hart getadelt wurden, spätere Vorfälle jedoch, wie jenes dreiwöchentliche Bacchanal des Grafen Ursenbeck auf der Riegersburg, das eine Fensterinschrift kurz und treffend verewigt: „Anno 1635 den 6. April hat szich dasz Szauffin angehebt, vnd ale Tag ein Ravsch geben bisz auff den 26. detto,“ sind bereits auf Rechnung des 30jährigen Kriegs zu schreiben, der zunehmende Roheit und Verwilderung auch unsern Gegenden brachte. Da war man im 16. Jahrh. denn

doch um Manches besser daran, da trotz aller Zerwürfnisse zwischen dem katholischen Landesfürsten und der protestantischen Landschaft, ein reges Pflichtgefühl bestand. Von jeher hatte die Steiermark treuer zu dem Herrscherhause gehalten, als ihre nördlichen Nachbarländer. Auf dem Brucker Landtage von 1519 vertrat sie mit Kärnten und Krain die gemässigte Partei, welche sich bei aller Hochschätzung der Landesprivilegien wohl hütete, die von den Oesterreichern dazumal betretene Bahn einzuschlagen. So bewährte sie sich auch, als mit dem Ende des 16. Jahrhunderts eine viel ernstere Prüfung über das Land hereinbrach. Man hat sich oft gewundert, wie es möglich gewesen, dass eine Massregel, wie die Gegenreformation in der Steiermark ohne blutigen Aufstand durchgeführt werden konnte, das Rechtsbewusstsein war es, welches dies verhinderte. Die Regierung war, als sie diesen politischen Fehler beging, daran lässt sich nicht deuteln, formell im Rechte, und der protestantische Landesadel dachte loyal genug, um 1609 die verlockendsten Anerbietungen des Erzherzogs Mathias uneröffnet zurückzusenden. Welch' ein Verlust an Intelligenz und Charakter für das Land, als dieser Adel, dem ebenso die tüchtigsten Elemente des Bürger- und Bauernstandes vorangegangen waren, schliesslich mit schwerem Herzen sein schönes Heimatland und seine daselbst in Gott ruhenden Angehörigen verliess, um sein Wissen und seine Thatkraft an fremdem Orte, im fremden Dienste zu verwerthen. Damals hat Deutschland einen reichen Strom des edelsten deutsch-österreichischen Blutes in sich aufgenommen, während wir die Blutleere durch Heranziehung slavischer und wälscher Elemente bannen mussten, die bei aller Tüchtigkeit Einzelner, im Ganzen denn doch ein sehr zweifelhafter Gewinn waren. Das hat man im Lande selbst sehr gut gefühlt. Nichts ist wohl sprechender, als dass schon wenige Jahre nach Durchführung jener Regierungsmassregeln (1612) der wirtschaftliche Verfall so offenkundig geworden war, dass die katholische Bürgerschaft selbst in Eingaben die Gegenreformation dafür verantwortlich zu machen wagte.



Beilage I.

Um 1500. Ermahnungen des Wolf von Stubenberg an seine Söhne.

1. Lieben sun, obs also lang lebet, das herr Andre abgieng von Stubenberg so bitt ich enck, es wolt euch in khain erb-schaft des Schlanings halben mit geben, dann er mit raub, prandt vnd morderei paut ist worden, vnd ist der Pamb-kircher vnd sein sun schandtlich dauon gestorben. Herr Andre von Stubenberg hat hiezue geheirat, ist erckhrumt vnd hat von der stund nie khein glück gehabt.
2. Lieben sun, wan's encker erb besitzt, bochts nit vil, bösser mit vier oder 6 rossen gerritten, dann vber vier oder 6 jar zu fuessen gängen.
3. Huets enk vor hindtergeng, dan ich bin in gross schaden dardurch khumen.
4. Was's handelt, thuet's mit wissen, das rat ich enk treulich, dient's gott so wert's nit verlassen, hiet's enk vor bösen leuten, habts frumbe leut schön, das bitt ich euch.
5. Lieben sun, ob ich heut morgen stirb, so hiets euch vor enckern Pairischen (?) freunden. Last's vber encker brief nit, oder es seit warlich verdorbn. Nembts frumb landleut vnd thuet den so vmb jer dienst, was nach euern vermügen, die raten enk vnd dienen enkh treulich, aber vor allen dingen dients enkern fuersten, vnd seit im gehorsam vnd thuet wider in nicht, bei enkern leben. Dann si (d. i. die landleut) sindt mir allweg feindt gewösen vnd hetten mich alweg gern vmb mein guett bracht. Seit wol mit in vnd traut in als verr ier seht, dan si haben mir nihe khain guet than die landtleut, denn si sind all freund vnd Schwager vntereinander.
6. Es hat herr Ott von Stubenberg vnd sein brueder ein gueten brief gehabt, das si niemandt ins landrecht hatt laden mügen der ist mit dem todt des khaiser auch todt, ich hab des-

selben brief abschrift in der truhen (zu) Gratz, aber ich wais nicht, wo ich in hin gelegt hab.

7. Ob ich abgieng mit tod ehe es vogpar werd inzuhaben enker erbguet, so bits meinen gnedigen herrn, herzog Albrechten von Munichen vnd mein gnadige frau sein gmahel, auch mein gnadige frau, das si enke gerhaben sein vnd enk etwem befehlen, der enker vormund in landsrechten sei, wenn es mit enkern erbfreundten gar nicht versehen seit, wan ich vil brief hab die da lauten gegen enkern erbfreundten. Khumen sie darüber so seits warlich verdorben, darumb nembt enk weil, vnd vbersehts enker brief gar wol, da bitt ich enk vmb, vnd enke schwester die Khundl wais sie all, die last enk befolhen sein vnd die andern all. Ich hab enker muetter ein brief geben, ob ich ehe stürb wan si, so soll si enk in haben nach laut des briefs vnd hab darauf ein bestatigung von kaiserlicher majestat, nu ists mit in todt alles gefallen.
8. Ob mein schwager her Friedrich von Stubenberg sagt, er hiet mir viel zu dienst sein tag than, mag ich sprechen, dass ehr mir nie vertraut hatt sein sachen anders, denn wahn ehr bedürft hat ein 1 pfund dl. oder mehr vnd imer zu zeiten, so hab ich ims gelihen, vnd hat mir nie khain pfund wider geben, vmb was ich nit brief von in hab.
9. Lieben sun, hiets enk das nit vil vnkheisch mit den weibern. Enker vettern Fridrich vnd Andre von Stubenberg haben schöne weib gehabt vnd haben sich daran gef(allen) das si bed erkrumbt sein. Huets enk, ich habs auch than, aber mich hatt Gott behuet. Si habendt auch den ganzen tag gefüllt mit essen vnd trinken, das hat auch gleich darzue geholfen, das si erkrumbt sein.
10. Lieben sun, last enk die Ku(n)dl enke schwester befolhen sein, da pitt ich enk vmb, wan si mich gahr schon hat gehabt vnd ist ganz frumb. Ich hab ir auch ein brief geben, das es ier solt jährlich geben xxxij pfund dl. dieweil sie nit verhairat ist, vnd solt ier geben ier erbbers gewant auf si selb dritt vnd ier erber pfreundt.

11. Es hat der kaiser ein geltbrief von mein bruèder herrn Assem von Stubenberg vmb 2000 fl. der ist von Kaiser gelost aber ehr hat in uns nit heraus wöllen göben, aber ein tödtbrief hat er göben, der ist in euer gewalt, des huets schon das es in nit verliest, als lieb enk enker guet ist.
12. Lieben sun, seit frumb vnd zichtig vnd halts enk zu frumen leuten, zu herren, ritter vnd knechten vnd farauss zu enken landsfursten.
13. Lieben sun nit nembs frue weiber, wen die khinder aim gar frue vndter die augen waxen, aber wan enk weiber wurden, die enk etwass zuebringen, damit es enk desto bass halten mocht, vnd thuets mit rath frumer leut, da bitt ich enk vmb.
14. Schauts, wan enk iemand in landtrechten wolt beklagen, so denckts ahn die berueffung, die ich hab, dan sind in berueffung (!) aufgesetzt vnd wo die junger sind denn die khlag, so schadt enk die khlag nit, vnd bringts vur gericht.
15. Lieben sun, habts enke arm leut schon, da bitt ich enk vmb vnd was si enk schuldig sein, des nembts vnd huets ier vor steier, vnd nembts nit sterboxen da bit ich enk vmb.
16. Lieben sun thuets wider enken landtsfürsten nit in khain weg, gedenkts wie geschehen ist dem Pamkhircher, Grafneker vnd ander vil die bosn todt haben genomen vnd ier khind arm worden sind, vnd ob ich sturb ehe es vogtbar würdt, so nembt es khain andern vormundt als unsern herrn khönig, wenn da ich gerhab hab wollen sein mein vettern, da hat mich Ott von Stubenberg nit wöllen haben, vnd hat sein mueter zu gerhab genomen, das das war ist, seh mahn sein berueffung ahn in landsrechten.
17. Lieben sun huets enker brief vnd sigl, lasts niembt daruber es traut im dann so wol, als enk selber; ich hab oft ain ein brief vnd sigl lassen sehen, es ist mier zu grossen schaden khumen.
18. Lieben sun, gebts gehrn vmb gotts will, wans gesterbts, wists nit wer vier enk geyt gleich so wol, als ir.
19. Werdts nit purg fier ander leut, vnd verschreibts enk nit fier ander leut, da bitt ich enk umb.

20. Hiets enk vor spil vnd liegen vnd trunckenheit vnd heimlichen huren, dan si geben ain die lieb vnd wierdt oft gross laid daraus, das ainer oft vnsinnig wirdt, oder ain pesen siechtumb gewindt.
1. Huets enk vor posser gesellschaft, halts enk zu frumben leuten.
22. Huets enk vor hindergengen wen mahn gehrn spricht plabsam, so spricht man ain, das ehr sich bei'n ohren jugkt, da bitt ich enk vmb, huets enk.
23. Hab(t) priester, frauen vnd junkhfrauen schon, ret nit vbl von inen, last sein, wie sie sein. !
24. Ob khrieg im land aufstuentd huets enk, damit es die . . . das ir nit nembt, noch ein last, es gehet die ewig verdamnus darnach.
25. Schauts das enker heuser alweg gespeist sein vnd from phleger wachter vnd torbartl habt.
26. Huets enk vor den junkfraun die nit wol mayd sind vnd gebts in nit ring, wan si bald vnnedl damit anfachen das ainer aine nemen muess, vnd haben bald leut, die in sein helfer, es ist mir mit mein ersten weib widerfaren.
27. Huets enk, das nit junkfraun vmb ier ehr bringt, wen es gahr ein grosse sind ist.

Steierm. Landes-Archiv, Stubenberger Acten. Ist die flüchtige und spätere Abschrift (17. Jahrhundert) der Aufzeichnungen Wolfgang's von Stubenberg, welche zu Anfang des 16. Jahrhunderts (1493—1508) abgefasst wurden, da sowohl des Königs Maximilian als auch Herzog Albrecht IV. von Baiern († 1508) darin gedacht wird. Wolfgang von Stubenberg selbst lebte noch 1509 und war Mitte 1511 schon todt. Vgl. Zeitschrift. f. Rechtsgeschichte XII, S. 76. Das dunkle „plabsam“ in Absatz 22 wird wohl so viel wie verdeckt, heuchlerisch heissen. Vgl. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch I, 294, „bläbisen“.

Beilage II.

Auszug aus dem Testamente des Herrn Georg Stadler zu Liechtenegg, Ritters, ddo. 1. Juli 1549.

(Montag nach Petri und Pauli.)

1. Verfügungen zu Gunsten der Seele, ^{der} Bestattung in der Pfarrkirche S. Jacob zu Krieglach, Vorschriften über die Abhaltung des Ersten, Siebenten und Dreissigsten.
2. Nachdem mir Gott der Allmächtig ein Sohn gegeben vnd mir sein gottlich Gnad darnach mir gebe, die ich nach mein Ableiben in Leben lasse, so ordne ich ihnen all mein Gut, fahrund vnd liegund nichts ausgenommen, doch sollen sie die Vorschriften des Testaments genau einhalten.
3. Wo ich mer Sohn als ein hinter mir liesse vnd ich in meinen Leben ihnen ihr Theilung meiner verlassen Gueter ich selbst nit macht, sollte solich Theilung durch meinen ältesten Sohn und meine verordenten Testamentarien, meine erbetenen Herren vnd Freund die Theilung nachzuthelen als viel ich Söhne hinter mir liess, vnd wen solche Theilung vnd Theilregister gemacht werden, sollen alsdann Loszettlen gemacht werden eines jeglichen Theilregisters vnd in einen Huet gelegt vnd darnach allweg dem jungsten den ersten Griff lassen vmb das Glück zu greiffen*), darnach zu sein vogtbaren jaren jeglichen die anliegenden Güter nach Laut des Urbars antwurten. Ich will auch das man meiner Söhne keinem sein Gut einantwort vor 24 Jahren seines Alters. Auch ist mein endlicher willen, dass meiner Söhn keiner noch

*) In der Steiermark landesüblich. Darum bestimmt z. B. das Testament des Hans v. Stadl auf Riegersburg von c. 1579 (?): Nachdem soll mit Rath seiner (des ältern Sohnes) Frau Mutter und der Testamentarien der Verlass getheilt und dem jüngern Brueder dem Landsgebrauch nach der Aufgriff gelassen werden u. s. w. Steier. Landes-Archiv, Abthlg. A., Ms. 332^a S. 320.

ihr Erben Macht haben sollen, das Gschloss Liechtenegg oder ander Sitz vnd Häuser zu verkaufen noch zu verkumern so ich hinter mir lasse, sonder die bey den Manns Stammen der Stadler als lang der von Gott stehet, bleiben. Ich will auch, wo ich einen Sohn hinter mir liesse oder mehr der verduelich ware vnd das sein nit behalten wollte, solle man ime sein Guet mit nicht(en) einantworten, sondern jährlich allein sein Einkommen zu sein Handen raichen, auch die nächsten Freund vnd Brüder des Mannsstammen der Stadler davon mit Lieb weisen, vnd wollt er sich je nit bessern, sollte man ihme seines gefallenes Guet wie das Namen hat nit mehr als ain halben Theil erfolgen lassen, doch dergestalt das ihme von andern meinen Söhn die das Ihre behalten (*in Ceren Abgang vom Mannsstamm der Stadler*) abgelöst und bezahlt werden das Pfundt Gelts freiss Aigen zu 20 Pfund dl . . . *Sollte er mehrere Söhne hinterlassen, so sei sein Wille*, die zu ihren vogtbaren Jahren komen und sich beheurathen, dass kainer bei den andern hause, vnd wo mir Gott mehr als zwen Söhn gebe vnd in Leben bleiben vnd ihr zwen auf Liechtenegg getheilt wurden, sollen sie solch Geschloss *samnt Zugehör* jeglicher 4 Jahr nacheinander innhaben vnd der Eltist den Anfang machen der Jahr.

4. *Sollte er keine Söhne hinterlassen, oder die von ihm abstammende männliche Descendenz erlöschen, so hätten das Schloss Liechtenegg und das „Haus“ am Freyberg samnt aller Zugehörung an den Mannsstamm seines Bruders, das übrige Vermögen auf seine Töchter zu fallen, doch in der Art, dass obiger Mannsstamm das Recht haben solle, alles unbewegliche Gut an sich zu lösen und zwar freies Aigen zu 24, Lehen zu 20 fl. Rheinisch für das Pfund Geld, bei den Weingärten sollte eine Schätzung durch „gute Leute“ Platz greifen.*
5. Weiter folgt hernach, wie vnd was mass es mit meinen vverheirathen Töchtern gehalten werden sollte, so ich hinter mir liesse, verordne ich ihr jedlicher, an die Notdurft zu gewarten, das ainer jedlichen werd jerlich 10 Pfund dl. ge-

- reicht zu ihrer teglichen gegeben Gewanttung zu der Besserung bis sie zu Heirath kommen vnd folgt auch hernach, was meiner Tochter einer erfolgen sollte. Wenn sie ehelich mit Vorwissen der Freundschaft vnd Geswistret derselben Rath sich verheirath, sollten ihr mein Söhn oder derselben mein Testamentarien ein ziemblich Hochzeit halten, vnd einer zu Heirathguet für ihr vaterlich Guet geben werden 300 fl. Rh. ain zu raithen zu 15 Patzen oder zu 60 Kreuzer, vnd zu der Ferdigung solle man ainer jeden geben ain gulden Ketten mit 50 Kronen vnd einen Machelring 10 Pfund dl. werth, dritthalb Pfund gelds zum Hauben vnd Kragen vnd Pram daraus zu machen vnd Kranz vnd ein halb Pfund Silber 2 Loth Gefinder, zwei saubere samente Peredlein so bede 10 fl. Rh. werth seindt, 1 1/2 Stuckh Spinadt (! Spinnet), 1 schwarzen samaten Jankharockh vnd ein rothen kremansin Atlas zu ein engen Rokh von obgemelten geld das Pram darzue zu nehmen, darnach ein Damaschat (!) auch zu ein engen Rokh, der soll mit Samet oben herumb die Brust verprambt sein, darnach ein engen taffenten Rokh auch oben umb mit Samet verprambt um die Brust, darnach ein samaten vnd ein damaschetes Jepl vnd ein harassen Schauben mit Fuchswammen vnderfietert vnd ein beschlahen Borden zu einer Gürtel auch 10 Pfund dl. werth. Vnd wo meiner Tochter eine oder mehr an diesen obvermelten engen Rögkhen ain oder zwen begehrt die weil sie in Jungfraustand vnd gewachsen seynd, sollen ihnen mein Sohn oder derselben Gerhaben erfolgen lassen, doch das ihnen den Töchtern an ihrer gehalten Hochzeit vnd Freud abging und abzogen werden vnd nit schuldig zu geben.
6. Drüber ermahn ich Sie auch bei iren kindlichen Treuen als christglaubig alle meine Kinder sie ich hinter mir lasse, dass sie wollen rueblich vnd ainig mit einander leben, darumb ich sie mit höchstem bitt, vnd mein vnd vnsers ganzen Geschlecht vnd sie selber verschonen. Es ist auch mein Bitt vnd Begehren an meine Testamentarien, das sie mein Söhnen wollen studiren lassen vnd nichts auf die Juristen oder Bescheisserey, sonder auf das klar lauter Wort Gottes vnsers

Heyland, darumb ich mein Sohn auch derhalben treulichen will ermahnt haben, dass sie da auf das Wort Gottes studieren vnd sich darnach halten als fromm Christen.

7. Es ist auch gleichmässig mein Ermahnen an mein Testamentarien auch an mein herzenlieben Gemahlen, dass sie wöllen die Töchter ihnen lassen befohlhen sein mit schöner Lehr vnd Zucht aufs Wort Gottes vnd will sie auch als mein Töchter hiemit ermahnt haben als ihr Vater, dass sie sollen Gott vor Augen haben vnd sein heiliges Wort vnd sich fruedlich vnd ehrlich halten.
8. *Sciner (3.) Gemalin Maria, des Christoph Hager zu Mitterndorf in Kärnten Tochter, weist er seinen „Sitz“ in Freyberg, den Murgenberg Hof, gewisse Fischereirechte in der Raab, und jährlich 1 Startin „Haussperger“ zum Witwenunterhalte an, dann die 900 Pfund dl., welche ihr laut Heiratbrief verschrieben waren.* „Ich will auch, wen es sich durch Unfried oder Sterb zutrug oder in ander Weg, dass sie wolte auf Liechtenegg reisen, dass man sie einlasse vnd ein Zimmer ein geb, dasselbe in meinem Teil des Hauses zu Graz, vnd ist auch mein Willen, ob mein Töchter so ich zuvor hab vnd bey ihr erzog, bey ihr sein wollten oder sy gerne hätte, dass sie ihr gelassen werden vnd mit ihr auf ein leichtliche Unterhaltung abbrich, so lange si den Witwenstand hält, aber alsbald sie den Witwenstand verkehrt, soll alles tod vnd ab sein vnd mein Erben alles heimfallen, vnd sie mein lieber Gemachel nach laut ihrer Heirathbrief zufriedengestellt werden . . . wo sie aber ihre Töchter so ich bey ihr meiner lieben Gemachel erzeugt hab behält, soll man ihr die lassen, doch das sie ohne Vorwissen der Freundschaft keine verheirath.
9. Ich will auch, dass nach mein Ableben, dass mein Testament vnd letzter Willen nach meinem gehaltenen Dreissigsten in aller Stadler Verwahrung gelegt vnd behalten werde vnd mein Kinder jedem welche es begehrt Abschrift gegeben werden, gleichmässig mein Brueder vnd derselben Erben Mansstammen. — Ich bitt auch hiemit mein Testamentarien vnd

alle mein vnd meiner Kinder vnd Hausfrauen Freund ihnen allen mein Weib vnd Kinder befolchen lassen zu sein.

10. Es ist auch mein Bitt an euch, mein Söhn dahin zu weisen, damit sie ihr arm Leut schön halten in der Furcht Gottes vnd sie nicht beschweren.
11. Es ist auch mein Will das man all mein Diener und Dienerinn ihr Geld sollte schön zustellen vnd jeden um etwas mehr als man ihnen schuldig ist.
12. *Als Testamentarien „werden des Erblassers Brüder Andre Stadler zu Stadlen vnd Erassam Stadler im Krottenhof, ferner Jerg Niderspurger (!) zu Hardt mein freundlicher lieber Sohn vnd Eidem bestellt. Siegler, der Erblasser und dessen Schwäger: H. Ulrich Herr zu Scherffenberg auf Hohenwang vnd Hans Schrott auf Oberkindberg.*

Ich Georg Stadler zu Liechtenegg bekenn mit diser meiner eigen Handschrift, dass dies mein endlicher letzter Willen vnd Meinung ist.

Steir. Landes-Archiv, Athlg. A, Ms. 332^a, S. 176—188. Der Erblasser war dreimal vermält und starb am 2. April 1557 mit Hinterlassung eines Sohnes, welcher 1563 ohne Erben starb. Die Töchter Georg's verzichteten hierauf gegen eine Abfindungsumme von 19.700 fl. zu 60 kr. auf ihre Ansprüche zu Gunsten des Mannstammes am 6. Juni 1564, worauf endlich am 11. August 1564 die Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Linien durch Vergleich erfolgte.

Beilage III (zu Seite 36).

Gegenverschreibung des Fräuleins Balbina von Stubenberg.

Ich Balbina des wolgeboren Herrn Herrn Caspar von Stubmberg obristen Erbschenken in Steyr vnd der wolgeborenen Frauen, Frauen Ypollita Herrn Erbarten von Polhamb im Land Steir allen saligen Tochter, bekhen fur mich als ich mich mit Gunst Willen und Wissen Herrn Wolfgang Ennglbrecht von Aursperg Herrn zu Schönberg etc. meins lieben Herrn vnd Schwagern als meins Gerhaben und . . Wolfgangen Herrn von Stubmberg . . meins lieben Herrn vnd Vettern als Mitwisser vorgemelter Gerhabschaft gen Goss in das Closter zu den andern weltlichen Junkhfrauen gethan hab, darauf mir dan die vorgemelten zwen Herren im Namen vnd von wegen meins Vettern Herrn Walthauser von Stubenberg als ers Pflugsun jarlich zu n. tag 40 Pfd. Pf. gegen mein Quittung raichen vnd geben sollen, wie dann vorhin etlich Jar auch beschehen ist. Darauf zuesag vnd versprich ich vorgemelte Palbina fur mich vnd all mein Erben mit disem Brief, das ich mich on vorgemelter Herrn Gerhab Mitwissen vnd meins Vettern Herrn Walthauser von Stubmberg vnd all jerer Erben Erlaubnus Vorwissen vnd Willen nit beheiraten, noch anderort wohin, als auf jer begern vnd erfardern zu jer ainen der beheiratt ist, thuen soll, vnd bei jer ain beleiben will, wie mir dan soliches zu thuen auch geburt. Des zu warer Urkhundt . . . doch in vnd sein erben an Schaden, mit wellicher meiner Handgeschrift vnd Insigl ich mich bei dem Schadenbundt im land Steyr (verbind) als ob derselb von Wort zu Wort hierin begriffen war, alles das war vnd stat zu halten, so in disen Brief geschriben stett. Der geben ist an . . . Tag in xlvij Jar.

Unausgefertigter Entwurf im steier. Landes-Archiv, Abth. A, Stubenberger Acten.